Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5222

19. 05. 76

Sachgebiet 413

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Jede diskriminierende Behandlung auf Grund der Staatsangehörigkeit ist seit dem Ende der Übergangszeit für den Bereich des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs nach dem EWG-Vertrag verboten; die Verpflichtung, wonach eine Gesellschaft aus einem Mitgliedstaat, welche als Verwaltungsgesellschaft oder Depotgesellschaft für einen Investmentfonds in einem anderen Mitgliedstaat tätig werden möchte, in diesem Staat auch gegründet sein muß, fällt nach der Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1973 zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen [1]) unter dieses Verbot.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren unterscheiden sich in erheblichem Maße voneinander, insbesondere hinsichtlich der Pflichten, die diesen Organismen auferlegt sowie der Kontrollen, denen sie unterworfen werden. Diese Unterschiede verursachen Wettbewerbsstörungen zwischen diesen Organismen und gewährleisten nicht einen angemessenen Schutz der Anteilinhaber.

Eine Koordinierung der nationalen Rechtsvorschriften betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfte sich im Hinblick auf eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen diesen Organismen auf Gemeinschaftsebene künftig als zweckmäßig erweisen, um so einen wirksamen und einheitlicheren Schutz der Anteilinhaber sicherzustellen; eine derartige Koordinierung erscheint außerdem zweckmäßig, um den in einem Mitgliedstaat ansässigen O.f.gem.A.i.W. die Geschäftstätigkeit in den anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Die Verwirklichung dieses Zieles bildet eine Vorbedingung zur Beseitigung der Beschränkungen des freien Verkehrs der Anteile der Organismen für gemeinsame Anlagen auf Gemeinschaftsebene; die vorgesehene Koordinierung stellt somit eine Maßnahme im Zuge des zu schaffenden europäischen Kapitalmarkts dar.

Um die vorerwähnten Ziele zu erreichen, erscheint es erforderlich, gemeinsame Mindestregelungen bezüglich der Zulassung, der Aufsicht, der Struktur, der Geschäftstätigkeit sowie der Informationspflichten für die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in den Mitgliedstaaten vorzusehen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 vom 16. Juli 1973, S. 1/10

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Vorbehaltlich der Regelungen für den Kapitalverkehr bietet die Anwendung dieser gemeinsamen Vorschriften eine ausreichende Garantie für die in einem Mitgliedstaat ansässigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, ihre Anteile in den anderen Mitgliedstaaten zu vertreiben, ohne daß diese anderen Mitgliedstaaten diese Organismen oder ihre Anteile Vorschriften gleich welcher Art, ausgenommen jedoch Vertriebsvorschriften, unterwerfen dürfen; vertreibt ein Mitgliedstaat seine Anteilscheine in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, so muß er jedoch in diesem anderen Mitgliedstaat eine Schalterstelle einrichten, gegenüber der die Anteilinhaber in diesem anderen Mitgliedstaat ihre Rechte geltend machen können.

Es erscheint notwendig, in einer ersten Phase die Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf andere Organismen als auf solche des „geschlossenen" Typs, die ihre Mittel im wesentlichen in Wertpapieren anlegen, zu beschränken; wegen der unterschiedlichen Probleme die Organismen, die im wesentlichen nicht in Wertpapieren anlegen sowie Organismen des „geschlossenen" Typs, aufwerfen, bilden diese O.f.gem.A.i.W. den Gegenstand einer späteren Koordinierung —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten unterwerfen die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachstehend O.f.gem.A.i.W. genannt) den Vorschriften dieser Richtlinie.

2. Unbeschadet der Vorschriften betreffend den Kapitalverkehr sowie der Bestimmungen der Artikel 55 Abs. 1 und Artikel 61 Abs. 2 dieser Richtlinie darf ein Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen O.f.gem.A.i.W. sowie die von diesen ausgegebenen Anteilscheine nicht anderen Vorschriften gleich welcher Art unterwerfen.

3. Die Mitgliedstaaten können die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen O.f.gem.A.i.W. strengeren als den in Artikel 5 und folgenden dieser Richtlinie vorgesehenen sowie zusätzlichen Vorschriften unterwerfen, sofern diese Vorschriften allgemein angewendet werden und nicht gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen.

Artikel 2

1. Für die Anwendung dieser Richtlinie sind als O.f.gem.A.i.W. diejenigen Investmentgesellschaften und Investmentfonds anzusehen,

   — deren Zweck es ist, auf Angebote an die Öffentlichkeit hin die bei ihnen eingelegten Gelder im wesentlichen in Wertpapieren und flüssigen Mitteln nach dem Grundsatz der Risikomischung gemeinsam anzulegen; als im wesentlichen in Wertpapieren und flüssigen Mitteln angelegt im Sinne dieser Richtlinie gilt eine Anlage von mindestens 80 v. H. der eingelegten Gelder in Wertpapieren und flüssigen Mitteln,

   — und deren Anteilscheine kontinuierlich oder in kurz aufeinander folgenden Tranchen ausgegeben werden oder ausgegeben worden sind und/oder auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Fondsvermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden.

2. Als O.f.gem.A.i.W. im Sinne dieser Richtlinie sind jedoch nicht anzusehen:

   a) die Investmentgesellschaften des geschlossenen Typs;

   b) die O.f.gem.A.i.W., deren Vermögen über Tochtergesellschaften hauptsächlich in anderen Vermögensgegenständen als Wertpapieren und flüssigen Mitteln angelegt ist.

Artikel 3

Ein O.f.gem.A.i.W. im Sinne dieser Richtlinie ist in demjenigen Mitgliedstaat als ansässig anzusehen, in dem seine Verwaltungstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Mai 1976 – 14 – 680 70 – E – Di 9/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. April 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 4

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als:

a) Investmentgesellschaften:

Die O.f.gem.A.i.W. des Gesellschaftstyps;

b) Investmentfonds:

Die O.f.gem.A.i.W. des Nichtgesellschaftstyps;

c) Verwaltungsgesellschaft:

Die Gesellschaft, der die Verwaltung des Fondsvermögens obliegt;

d) Depotgesellschaft:

Die mit der Verwahrung des Vermögens des Investmentfonds oder der Investmentgesellschaft beauftragte Gesellschaft;

e) Vertragsbedingungen des Fonds:

Sämtliche vertraglichen Bestimmungen oder „trust rules", nach denen sich bei einem Investmentfonds das Rechtsverhältnis zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotgesellschaft und den Anteilinhabern regelt;

f) Anteilscheine:

Die vom O.f.gem.A.i.W. ausgegebenen Wertpapiere, die die Rechte der Anteilinhaber am Vermögen des O.f.gem.A.i.W. verkörpern. Diese Rechte können auch durch Eintragung der Anteilinhaber in ein vom O.f.gem.A.i.W. geführtes Register begründet werden;

g) Geschäftsleiter:

Die Personen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder der Satzung die Verwaltungs-, Investment- oder Depotgesellschaft nach außen vertreten bzw. die Funktionen der Geschäftsleitung auf höherer Ebene wahrnehmen;

h) Zuständige Stellen:

Die zuständigen Stellen desjenigen Mitgliedstaates, in dem der O.f.gem.A.i.W. ansässig ist.

Abschnitt II

Zulassung des O.f.gem.A.i.W.

Artikel 5

1. Ein O.f.gem.A.i.W. bedarf zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit der Zulassung durch die zuständigen Stellen. Diese Zulassung gilt für sämtliche Mitgliedstaaten.

2. Die Zulassung eines Investmentfonds ist nur dann erteilt, wenn die zuständigen Stellen einerseits der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung erteilen und andererseits die Vertragsbedingungen genehmigen sowie der Wahl der Depotgesellschaft zustimmen. Die Zulassung einer Investmentgesellschaft ist nur dann erteilt, wenn die zuständigen Stellen einerseits deren Satzung genehmigen und andererseits der Wahl der Depotgesellschaft zustimmen.

3. Die zuständigen Stellen dürfen die Zulassung eines O.f.gem.A.i.W. nicht erteilen, wenn die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft, der Investmentgesellschaft oder der Depotgesellschaft nicht zuverlässig sind und die für ihre Tätigkeit erforderliche berufliche Eignung nicht besitzen. Hierzu sind Name und Anschrift der Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter unverzüglich den zuständigen Stellen anzuzeigen. Das gleiche gilt für die Geschäftsleiter der Depotgesellschaft, es sei denn, daß eine derartige Anzeige bereits gegenüber anderen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der O.f.gem.A.i.W. ansässig ist, erfolgt ist.

4. Jeder Wechsel der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotgesellschaft sowie jegliche Änderungen von Vertragsbedingungen des Fonds oder der Satzung der Investmentgesellschaft müssen von den zuständigen Stellen genehmigt werden.

5. Jede Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist unverzüglich den zuständigen Stellen anzuzeigen.

Abschnitt III

Verpflichtungen betreffend die Struktur der Investmentfonds

Artikel 6

Ein Investmentfonds muß im Sinne dieser Richtlinie außer den eingelegten Geldern, die das Fondsvermögen bilden, eine Verwaltungsgesellschaft und eine Depotgesellschaft umfassen.

Artikel 7

1. Die Verwaltungsgesellschaft muß ihren satzungsgemäßen Sitz entweder in dem Mitgliedstaat haben, in dem der Investmentfonds ansässig ist, oder in diesem Mitgliedstaat niedergelassen sein, falls sie ihren satzungsgemäßen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

2. Die Verwaltungsgesellschaft muß über ein ausreichendes eingezahltes Kapital verfügen, das es ihr gestattet, ihre Tätigkeit erfolgversprechend auszuüben sowie ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Artikel 8

Die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft muß sich auf die Verwaltung von Investmentfonds beschränken.

Artikel 9

1. Die Verwaltungsgesellschaft muß den zuständigen Stellen Name und Anschrift ihrer sämtlichen Gesellschafter sowie die Höhe ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen mitteilen.

2. Jede Übertragung von Anteilen der Verwaltungsgesellschaft bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe dieser Gesellschaft.

Artikel 10

1. Die Verwahrung der Wertpapiere und flüssigen Mittel des Vermögens eines Investmentfonds muß einer Depotgesellschaft übertragen werden, die hierfür die Verantwortung übernimmt und sie getrennt zu verbuchen hat. Das gleiche gilt für die anderen Vermögensgegenstände des Fonds, deren Verwahrung durch die Depotgesellschaft ohne Schwierigkeit sichergestellt werden kann.

2. Der Depotgesellschaft obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben in eigener Verantwortung:

   a) Die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die laufende Verwaltung der Vermögensgegenstände des Investmentfonds, deren Verwahrung sie übernommen hat, den gesetzlichen Vorschriften und den Vertragsbedingungen des Fonds gemäß erfolgt;

   b) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und die Aufhebung von Anteilen durch den Investmentfonds den gesetzlichen Vorschriften und Vertragsbedingungen gemäß erfolgt;

   c) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Berechnung des Wertes der Anteile den gesetzlichen Vorschriften und Vertragsbedingungen gemäß erfolgt;

   d) die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft bezüglich des Sondervermögens des Investmentfonds ausführen, es sei denn, daß diese Weisungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die Vertragsbedingungen des Fonds verstoßen;

   e) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen:

      — damit die Lieferung der für Rechnung des Investmentfonds verkauften Wertpapiere nur Zug um Zug gegen Einziehung ihres Gegenwertes erfolgt und ihr die Verwahrung dieses Gegenwertes übertragen wird;

      — damit die Bezahlung der für Rechnung des Investmentfonds erworbenen Wertpapiere nur Zug um Zug gegen Lieferung dieser Wertpapiere erfolgt und ihr die Verwahrung dieser Wertpapiere in eigener Verantwortung übertragen wird, sofern deren Verwahrung durch die Depotgesellschaft ohne Schwierigkeit sichergestellt werden kann;

   f) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Dividenden gemäß den in den Vertragsbedingungen des Fonds vorgesehenen Modalitäten ausgeschüttet werden.

Artikel 11

1. Die Depotgesellschaft muß ihren satzungsgemäßen Sitz entweder in dem Mitgliedstaat haben, in dem der Investmenfonds ansässig ist, oder in ihm niedergelassen sein, oder wenigstens in ihm über ein Geschäftszentrum verfügen, falls die Depotgesellschaft ihren satzungsgemäßen Satz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

2. Die Depotgesellschaft muß über ein ausreichendes eingezahltes Kapital verfügen, das es ihr gestattet, ihre Tätigkeit erfolgversprechend auszuüben und ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Artikel 12

Die Depotgesellschaft haftet der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilinhabern gegenüber für jeden auf Grund der Nichterfüllung oder fehlerhaften Erfüllung ihrer Verpflichtungen für den Fonds erlittenen Schaden. Im Verhältnis zu den Anteilinhabern kann es sich um eine unmittelbare oder über die Verwaltungsgesellschaft um eine mittelbare Haftung handeln, je nachdem, welche Art von Rechtsbeziehungen zwischen der Depotgesellschaft und den Anteilinhabern bestehen. Jedwede Klausel in den Vertragsbedingungen oder sonstige Vereinbarung, die darauf abzielt, diese Haftung zu beschränken, ist nichtig.

Artikel 13

1. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Depotgesellschaft dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

2. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotgesellschaft müssen entsprechend den jeweiligen Aufgaben, die diese Gesellschaften im Rahmen eines Investmentfonds wahrzunehmen haben, im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber handeln.

Artikel 14

1. Das Gesetz oder die Vertragsbedingungen des Fonds regeln die Modalitäten für einen Wechsel der Verwaltungsgesellschaft und der Depotgesellschaft. Das Gesetz sieht in jedem Falle vor, daß die zuständigen Stellen den Wechsel der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotgesellschaft verlangen müssen, wenn diese Gesellschaften nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen.

2. Das Gesetz oder die Vertragsbedingungen des Fonds sehen Regelungen vor, die den Schutz der Anteilinhaber im Falle des Wechsels der Verwaltungs- bzw. Depotgesellschaft gewährleisten.

Artikel 15

Das Sondervermögen eines Investmentfonds haftet für keinerlei Ansprüche, die von anderen Personen als der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilinhabern geltend gemacht werden.

Vermögensgegenstände des Investmentfonds dürfen für Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilinhaber in jedem Falle nur haften bei Aufwendungen, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder den Vertragsbedingungen die Vermögensgegenstände des Fonds ausdrücklich belasten dürfen.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, daß die Vermögensgegenstände eines Investmentfonds im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotgesellschaft aus der Liquidationsmasse ausgesondert werden.

Abschnitt IV

Verpflichtungen betreffend die Struktur der Investmentgesellschaften und ihre Depotgesellschaft

Artikel 17

Die Investmentgesellschaft muß über ein ausreichendes eingezahltes Anfangskapital verfügen, das es ihr gestattet, ihre Tätigkeit erfolgversprechend auszuüben.

Artikel 18

Die Investmentgesellschaft darf keine anderen Geschäftstätigkeiten als die in Artikel 2 genannten ausüben. Die Verwaltung der Vermögensgegenstände obliegt ihr selbst.

Artikel 19

1. Die Verwahrung der Wertpapiere und flüssigen Mittel des Vermögens einer Investmentgesellschaft muß einer Depotgesellschaft übertragen werden, die hierfür die Verantwortung übernimmt und sie getrennt zu verbuchen hat. Das gleiche gilt für die anderen Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft, deren Verwahrung durch die Depotgesellschaft ohne Schwierigkeit sichergestellt werden kann.

2. Der Depotgesellschaft obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben in eigener Verantwortung:

   a) Die erforderlichen Maßnahmen ergreifen betreffend die laufende Verwaltung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft, deren Verwahrung sie übernommen hat;

   b) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und die Aufhebung von Anteilen den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung der Investmentgesellschaft gemäß erfolgt;

   c) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen,

      — damit die Lieferung der für Rechnung der Investmentgesellschaft verkauften Wertpapiere nur Zug um Zug gegen Einziehung ihres Gegenwertes erfolgt und ihr die Verwahrung dieses Gegenwerts übertragen wird;

      — damit die Bezahlung der für Rechnung der Investmentgesellschaft erworbenen Wertpapiere nur Zug um Zug gegen Lieferung dieser Wertpapiere erfolgt und ihr die Verwahrung dieser Wertpapiere in eigener Verantwortung übertragen wird, sofern deren Verwahrung durch die Depotgesellschaft ohne Schwierigkeit sichergestellt werden kann;

   d) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Dividenden gemäß den in der Satzung der Investmentgesellschaft vorgesehenen Modalitäten ausgeschüttet werden.

Artikel 20

1. Die Depotgesellschaft muß ihren satzungsgemäßen Sitz entweder in dem Mitgliedstaat haben, in dem die Investmentgesellschaft ansässig ist, oder in diesem Mitgliedstaat niedergelassen sein, oder wenigstens in ihm über ein Geschäftszentrum verfügen, falls die Depotgesellschaft ihren satzungsgemäßen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

2. Die Depotgesellschaft muß über ein ausreichendes eingezahltes Kapital verfügen, das es ihr

gestattet, ihre Tätigkeit erfolgversprechend auszuüben und ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Artikel 21

1. Die Depotgesellschaft muß entsprechend den Aufgaben, die sie als Depotgesellschaft wahrzunehmen hat, im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber handeln.

2. Die Depotgesellschaft haftet der Investmentgesellschaft gegenüber für jeden auf Grund der Nichterfüllung oder fehlerhaften Erfüllung ihrer Verpflichtungen erlittenen Schaden der Investmentgesellschaft. Jede auf einen Ausschluß oder eine Beschränkung dieser Haftung gerichtete Vereinbarung ist nichtig.

Artikel 22

Die Funktionen der Investmentgesellschaft und der Depotgesellschaft dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Artikel 23

1. Das Gesetz oder die Satzung der Investmentgesellschaft regeln die Modalitäten für einen Wechsel der Depotgesellschaft. Das Gesetz sieht in jedem Falle vor, daß die zuständigen Stellen den Wechsel der Depotgesellschaft verlangen müssen, wenn diese Gesellschaft nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgabe zu erfüllen.

2. Das Gesetz oder die Satzung der Investmentgesellschaft sehen Regelungen vor, die den Schutz der Anteilinhaber im Falle des Wechsels der Depotgesellschaft gewährleisten.

Artikel 24

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, daß die Vermögensgegenstände einer Investmentgesellschaft im Falle der Auflösung der Depotgesellschaft aus der Liquidationsmasse ausgesondert werden.

Abschnitt V

Verpflichtungen betreffend die Anlagepolitik der O.f.gem.A.i.W.

Artikel 25

1. Das Vermögen eines O.f.gem.A.i.W. muß ausschließlich bestehen aus:

   a) Wertpapieren, die an einer amtlichen Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates notiert werden sowie Wertpapieren aus Neuemissionen der gleichen Gattung wie die zur amtlichen Notierung bereits zugelassenen, vorausgesetzt, daß die Börsenzulassung von Wertpapieren aus Neuemissionen beantragt ist;

   b) Wertpapieren, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates, der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden;

   c) Wertpapieren, die an einer amtlichen Wertpapierbörse eines Drittlandes notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes von den zuständigen Stellen genehmigt worden ist;

   d) flüssigen Mitteln, einschließlich den verbrieften Forderungsrechten, die wegen ihrer sehr kurzfristigen Laufzeit sowie der gebotenen Garantien für ihre Realisierung als gleichwertig den flüssigen Mitteln zugerechnet werden können.

2. Abweichend von Absatz 1:

   a) kann ein O.f.gem.A.i.W. bis zur Höchstgrenze von 10 v. H. sein Sondervermögen in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren anlegen;

   b) können die Mitgliedstaaten in gesetzlichen Vorschriften vorsehen, daß die O.f.gem.A.i.W. ihr Sondervermögen bis zu 5 v. H. in anderen Vermögensgegenständen als Wertpapieren und flüssigen Mitteln anlegen dürfen.

Artikel 26

1. Ein O.f.gem.A.i.W. darf nicht mehr als 5 v. H. seines Sondervermögens in Wertpapieren ein und desselben Emittenten anlegen.

2. Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannte Grenze auf bis zu 10 v. H. anheben, sofern der Gesamtwert der Wertpapiere, die der O.f. gem.A.i.W. von Emittenten besitzt, bei denen er mehr als 5 v. H. seines Sondervermögens angelegt hat, 40 v. H. des Wertes dieses Sondervermögens nicht übersteigt.

3. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, die Vorschrift der Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden auf Wertpapiere, die von einem Mitgliedstaat oder von den öffentlichen Gebietskörperschaften dieses Staates begeben oder garantiert oder auf Wertpapiere, die von internationalen Organismen mit öffentlich-rechtlichem Charakter begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.

Artikel 27

1. Ein O.f.gem.A.i.W. darf nicht mehr als 10 v. H. seines Sondervermögens in Anteilen anderer O.f.gem.A.i.W. anlegen.

2. Unbeschadet der Bestimmung in Absatz 1 darf ein Investmentfonds jedoch nicht mehr als 5 v. H. seines Sondervermögens in Anteilen anderer Investmentfonds anlegen, die von ein und derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die auch ihn verwaltet, wobei jede mehrfache Kostenbelastung in diesem Falle unstatthaft ist.

3. Legt ein O.f.gem.A.i.W. einen Teil seines Sondervermögens in Anteilen eines anderen O.f.gem.A. i.W. an, so ist unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2 jede mehrfache Kostenbelastung in den in Artikel 31 genannten periodischen Berichten anzugeben.

Artikel 28

Ein O.f.gem.A.i.W. darf sein Sondervermögen nicht in Wertpapieren eines Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen, der nicht als O.f.gem.A.i.W. im Sinne dieser Richtlinie anzusehen ist. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Wertpapiere, die von einer Investmentgesellschaft des geschlossenen Typs ausgegeben werden.

Artikel 29

1. Ein O.f.gem.A.i.W. darf nicht mehr als 5 v. H. der gleichen Kategorie von Wertpapieren ein und desselben Emittenten besitzen und nicht über mehr als 5 v. H. der Gesamtheit der Stimmrechte verfügen, die mit den Wertpapieren dieses Emittenten verbunden sind.

2. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Stellen ermächtigen, die in Absatz 1 vorgesehenen Grenzen in Ausnahmefällen auf bis zu 10 v. H. anzuheben.

3. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden:

   a) Auf Wertpapiere, die von einem Mitgliedstaat oder den öffentlichen Gebietskörperschaften dieses Staates begeben oder garantiert oder auf Wertpapiere, die von internationalen Organismen mit öffentlich-rechtlichem Charakter begeben werden, denen einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;

   b) auf Beteiligungen eines O.f.gem.A.i.W. an einer Gesellschaft eines Drittlandes, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Lande ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den O.f.gem.A.i.W. auf Grund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Gesellschaft des Drittlandes in ihrer Anlagenpolitik die in den Artikeln 26 Abs. 1, 27 und 29 Abs. 1 festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung der in den Artikeln 26 Abs. 1 und Artikel 27 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 30 sinngemäß Anwendung;

   c) auf Beteiligungen eines O.f.gem.A.i.W. an Tochtergesellschaften, die ausschließlich bestimmte Verwaltungstätigkeiten, bestimmte Tätigkeiten der Kapitalanlage oder des Vertriebs zugunsten dieses O.f.gem.A.i.W. ausüben.

Artikel 30

Die in dem Artikel 25 Abs. 2, Artikel 26 Abs. 1 und 2 und in Artikel 27 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Grenzen dürfen unter der Voraussetzung überschritten werden, daß sich die Überschreitungen aus einer Veränderung des Wertes der Vermögensgegenstände eines O.f.gem.A.i.W., aus der Ausübung von Zeichnungsrechten durch diesen Organismus auf Grund von zu seinem Vermögen gehörenden Wertpapieren, oder aus einer Schrumpfung des O.f.gem. A.i.W. ergeben und daß der Gesamtbetrag dieser Überschreitungen 10 v. H. des Wertes des Sondervermögens des O.f.gem.A.i.W. nicht übersteigt.

Abschnitt VI

Verpflichtungen betreffend die Information der Anteilinhaber

A. *Veröffentlichung des Prospekts und der periodischen Berichte*

Artikel 31

1. Vom O.f.gem.A.i.W. sind zu veröffentlichen:

   — Ein Prospekt, und für jedes Geschäftsjahr

   — ein Jahresbericht

   — und zwei Halbjahresberichte.

2. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht sind innerhalb folgender Fristen, gerechnet vom Ende des jeweiligen Berichtszeitraums ab, zu veröffentlichen:

   — Für den Jahresbericht vier Monate

   — für den Halbjahresbericht zwei Monate.

3. Abweichend von Absatz 1 ist ein O.f.gem.A.i.W. nicht verpflichtet, den Halbjahresbericht, der sich auf das zweite Halbjahr des Geschäftsjahres bezieht, zu veröffentlichen, falls der dieses Ge-

schäftsjahr betreffende Jahresbericht innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zur Veröffentlichung gelangt.

Artikel 32

1. Der Prospekt muß die im Schema A im Anhang zu dieser Richtlinie vorgesehenen Angaben enthalten.

2. Der Jahresbericht muß die im Schema B des Anhangs zu dieser Richtlinie vorgesehenen Informationen enthalten.

3. Der Halbjahresbericht muß die in den Abschnitten I und II des Schemas B im Anhang zu dieser Richtlinie vorgesehenen Informationen enthalten.

Werden im Laufe des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres durch einen O.f.gem.A.i.W. Dividenden ausgeschüttet, so muß der Halbjahresbericht für den Zeitraum, in dem diese Ausschüttung erfolgt, außerdem die gemäß Abschnitt III des Schemas B im Anhang zu dieser Richtlinie vorgesehenen Informationen betreffend die Ertragsrechnung des Zeitraums enthalten, der auf den Zeitraum folgt, für den die letzte Ertragsrechnung veröffentlicht worden ist.

Artikel 33

1. Die Vertragsbedingungen des Fonds oder die Satzung der Investmentgesellschaft gehören zum Prospekt und sind als Anhang beizufügen.

2. Eine Beifügung der in Absatz 1 bezeichneten Dokumente kann unterbleiben, sofern dem Publikum diese Dokumente in jedem Mitgliedstaat, in dem die Anteile angeboten werden, leicht zugänglich gemacht sowie kostenlos zur Verfügung gestellt und die Stellen, bei denen sie erhältlich sind, im Prospekt angegeben werden.

Artikel 34

Abweichend von Artikel 32

a) können die zuständigen Stellen einen O.f.gem. A.i.W. bei bestimmten Informationen, die in den im Anhang zu dieser Richtlinie enthaltenen Schemata A und B vorgesehen sind, von der Veröffentlichungspflicht befreien, wenn diese Informationen für die Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage sowie der Erträge und Erfolgsaussichten des betreffenden O.f.gem.A.i.W. nicht von Bedeutung sind;

b) können die zuständigen Stellen, in dem Maße, in dem die Funktionsweise der in einem Mitgliedstaat ansässigen O.f.gem..A.i.W. durch gesetzliche Vorschriften dieses Landes ausführlich geregelt ist, es diesen Organismen gestatten, die im Prospekt enthaltenen Angaben auf diejenigen Informationen zu beschränken, die nicht den Gegenstand einer gesetzlichen Regelung bilden.

Artikel 35

Die Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt sind auf dem neuesten Stand zu halten.

Artikel 36

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen die unabhängigen Personen oder Organe, denen die Prüfung der in den Jahresberichten enthaltenen finanziellen Angaben zu übertragen ist.

2. In jedem Jahresbericht müssen der Name oder die Bezeichnung sowie die genaue Anschrift der mit dieser Prüfung beauftragten Person angegeben sein.

Artikel 37

1. Der O.f.gem.A.i.W. muß seinen Prospekt und dessen Änderungen sowie seine Jahres- und Halbjahresberichte den zuständigen Stellen zur Prüfung vorlegen, die etwaige Beanstandungen hierzu innerhalb eines Monats den O.f.gem.A.i.W. mitzuteilen haben. Der O.f.gem.A.i.W. hat diese Beanstandungen zu berücksichtigen. Die Prüfung des Prospekts muß der Veröffentlichung desselben vorausgehen.

2. Die zuständigen Stellen haben dafür Sorge zu tragen, daß der Prospekt und die Berichte keine das Publikum irreführenden Angaben oder Auslassungen enthalten.

Artikel 38

1. Der Prospekt, der letzte Jahresbericht sowie der letzte auf ihn folgende Halbjahresbericht sind dem potentiellen Einleger auf dessen mündlich oder schriftlich geäußertes Verlangen kostenlos auszuhändigen.

2. Außerdem müssen die Jahres- und Halbjahresberichte dem Publikum zugänglich gemacht werden.

B. Veröffentlichung sonstiger Informationen

Artikel 39

Der O.f.gem.A.i.W. muß den Ausgabe- oder Verkaufs-, den Rücknahme- bzw. Auszahlungspreis seiner Anteilscheine jedesmal dann veröffentlichen,

wenn eine Ausgabe, ein Verkauf, eine Rücknahme bzw. Auszahlung seiner Anteilscheine stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Die zuständigen Stellen können einem O.f.gem.A.i.W. jedoch gestatten, diese Veröffentlichung nur einmal monatlich vorzunehmen, sofern sich dies nicht nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auswirkt.

Artikel 40

1. Jede Werbung, die eine Aufforderung zum Erwerb von Anteilscheinen enthält, muß auf das Vorhandensein eines Prospekts hinweisen sowie die Stellen bezeichnen, wo dieser Prospekt für das Publikum erhältlich ist.

2. Der O.f.gem.A.i.W., die mit dem Vertrieb der Anteilscheine befaßten Stellen und die Anlagemittler dürfen sich bei der Ausgabe oder beim Verkauf von Anteilscheinen oder deren Vertrieb an der Börse nicht auf Angaben beziehen, die für die Beurteilung der Anteilscheine von Bedeutung sein können, wenn diese Angaben weder im Prospekt noch in den periodischen Berichten enthalten noch allgemein bekannt sind.

Abschnitt VII

Allgemeine Verpflichtungen des O.f.gem.A.i.W.

Artikel 41

1. Ein O.f.gem.A.i.W. darf keine Kredite aufnehmen.

2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Erteilung einer Genehmigung durch die zuständigen Stellen vorsehen:

   a) An O.f.gem.A.i.W., die Kredite bis zu 10 v. H. des Wertes ihres Sondervermögens zum Zwecke der Rücknahme bzw. Auszahlung ihrer Anteile oder zwecks Ausübung von Bezugsrechten aufnehmen, vorausgesetzt, daß die aufgenommenen Kredite innerhalb einer nicht zu langen Frist zurückgezahlt und auch keine dinglichen Sicherheiten für sie gewährt werden;

   b) an Investmentgesellschaften, die Kredite zum Erwerb von Immobilien aufnehmen, die sie für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit benötigen.

Artikel 42

1. Ein O.f.gem.A.i.W. ist zur Rücknahme seiner Anteilscheine auf Verlangen eines Anteilinhabers verpflichtet.

2. Abweichend von Absatz 1

   a) darf ein O.f.gem.A.i.W. in den im Gesetz, den Vertragsbedingungen des Fonds oder in der Satzung der Investmentgesellschaft vorgesehenen Fällen die Rücknahme oder Auszahlung seiner Anteilscheine aussetzen. Die Modalitäten für diese Aussetzung müssen in den Vertragsbedingungen des Fonds oder der Satzung der Investmentgesellschaft angegeben sein;

   b) können die zuständigen Stellen von einem O.f.gem.A.i.W. im Interesse der Anteilinhaber oder im öffentlichen Interesse die Aussetzung der Rücknahme bzw. Auszahlung seiner Anteilscheine verlangen.

3. In den in Absatz 2 a) genannten Fällen muß der O.f.gem.A.i.W. unverzüglich den zuständigen Stellen seine Entscheidung bekanntgeben.

Artikel 43

Die Modalitäten der Bewertung des Sondervermögens sowie die Methoden zur Berechnung des Ausgabe- oder Verkaufspreises und des Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteilscheine eines O.f.gem.A.i.W. müssen in den Vertragsbedingungen des Fonds bzw. in der Satzung der Investmentgesellschaft aufgeführt sein.

Artikel 44

1. Die von einem O.f.gem.A.i.W. vereinnahmten Erträge sind gemäß den Vorschriften, die hierfür in den Vertragsbedingungen des Fonds oder der Satzung der Investmentgesellschaft vorzusehen sind, entweder an die Anteilinhaber auszuschütten oder wieder anzulegen.

   Werden die Erträge ausgeschüttet, so muß die Ausschüttung mindestens einmal jährlich erfolgen. Im Falle der Wiederanlage von Erträgen müssen die Anteilinhaber mindestens einmal jährlich über den Betrag der wiederangelegten Erträge in Kenntnis gesetzt werden.

2. Der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des O.f.gem.A.i.W. darf ausgeschüttet werden, sofern eine derartige Ausschüttung gesetzlich zulässig und in den Vertragsbedingungen des Fonds oder der Satzung der Investmentgesellschaft vorgesehen ist.

3. Nicht realisierte Gewinne dürfen nicht ausgeschüttet werden.

Artikel 45

Es dürfen keine Anteilscheine eines O.f.gem.A.i.W. ausgegeben werden, wenn nicht gleichzeitig der

Gegenwert für den Nettoausgabepreis dem Sondervermögen des O.f.gem.A.i.W. zufließt. Diese Bestimmung steht der Ausgabe von Gratis-Anteilscheinen nicht entgegen.

Artikel 46

Alle Anteilscheine eines O.f.gem.A.i.W. müssen mit gleichen Rechten ausgestattet sein.

Artikel 47

1. Unbeschadet von Artikel 25 Absatz 1 d) darf ein O.f.gem.A.i.W. weder einen Kredit gewähren noch für andere als Bürge einstehen.

2. Abweichend von Absatz 1 dürfen die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die zuständigen Stellen einem O.f.gem.A.i.W. die Genehmigung erteilen können, Darlehen an Unternehmen bis zu 5 % ihres Sondervermögens zu gewähren, vorausgesetzt, daß es sich um sehr kurzfristige Darlehen handelt. Diese Genehmigung muß der Gewährung des Darlehens vorausgehen und darf nur von Fall zu Fall erteilt werden.

Artikel 48

Ein O.f.gem.A.i.W. darf keine besonders spekulativen Geschäfte wie Wertpapierkäufe bzw. -verkäufe tätigen.

Artikel 49

1. Ein O.f.gem.A.i.W. darf Transaktionen mit Wertpapieren, die in Artikel 25 Absatz 1 genannt sind und zum Sondervermögen gehören bzw. gehören werden, nur an einer amtlichen Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt tätigen.

2. Abweichend von Absatz 1 darf ein O.f.gem.A.i.W. Transaktionen außerhalb der in diesem Absatz genannten Märkte tätigen, wenn sie zu einem für die Anteilinhaber vorteilhafteren Preis durchgeführt werden als dem Preis, der auf den vorstehend bezeichneten Märkten hätte erzielt werwerden können.

3. Tätigt ein O.f.gem.A.i.W. Transaktionen mit Wertpapieren, die in Artikel 25 Absatz 2 genannt sind, so müssen die Preise, zu denen diese Transaktionen durchgeführt werden, von einem durch die zuständigen Stellen zugelassenen Sachverständigen bestätigt werden.

Artikel 50

Die nachstehend bezeichneten Personen:

— Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotgesellschaft,

— die Geschäftsleiter und das Personal dieser Gesellschaften oder der Investmentgesellschaft,

— die Tochtergesellschaften der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotgesellschaft,

— die Anlageberater der Verwaltungsgesellschaft, der Investmentgesellschaft oder der Depotgesellschaft,

— jede Person, die mehr als 10 % der Stimmrechte bei der Verwaltungsgesellschaft, der Investmentgesellschaft oder der Depotgesellschaft besitzt,

dürfen als Vertragspartner bei Transaktionen für Rechnung des O.f.gem.A.i.W. nur auftreten, wenn sich diese Transaktionen auf Wertpapiere beziehen und getätigt werden.

a) Zum selben oder zu einem für die Anteilinhaber vorteilhafteren Preis als dem an der amtlichen Wertpapierbörse notierten Preis, sofern es sich um Wertpapiere handelt, die zum Börsenhandel zugelassen sind;

b) zum selben oder für die Anteilinhaber vorteilhafteren Preis als dem auf jedem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt festgestellten Preis, sofern es sich um Wertpapiere handelt, die an diesem Markt gehandelt werden;

c) zum Preis, der nach den in den Vertragsbedingungen des Fonds oder in der Satzung der Investmentgesellschaft festgelegten Regeln berechnet wird, sofern es sich um andere als die unter a) und b) bezeichneten Wertpapiere handelt;

d) zum Preis einer öffentlichen Emission, sofern es sich um Neuemissionen handelt, bei denen die Depotgesellschaft mitwirkt.

Artikel 51

Ein O.f.gem.A.i.W. muß jedem Anteilinhaber eine Urkunde zur Verfügung stellen, die seine Rechte am Vermögen des Fonds bzw. der Investmentgesellschaft verbrieft.

Artikel 52

In den Vertragsbedingungen des Fonds oder der Satzung einer Investmentgesellschaft müssen die Anteilinhaber über sämtliche Arten von Kosten, die zu ihren Lasten gehen, informiert werden.

Artikel 53

1. Die zuständigen Stellen müssen sich vergewissern, daß die Bezeichnung eines O.f.gem.A.i.W. für das Publikum nicht irreführend ist.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen um zu verhindern, daß Organismen, die nicht als O.f.gem.A.i.W. im Sinne dieser Richtlinie anzusehen sind, Bezeichnungen verwenden, die beim Publikum die Vorstellung hervorrufen können, daß sie unter diese Richtlinie fallen.

Abschnitt VIII

Sondervorschriften für O.f.gem.A.i.W., die ihre Anteile in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat vertreiben, in dem sie ansässig sind

Artikel 54

1. Beabsichtigt ein O.f.gem.A.i.W. seine Anteilscheine in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, zu vertreiben, so muß er dies zuvor den zuständigen Stellen sowie denen des anderen Mitgliedstaates anzeigen.

2. In dem in Absatz 1 bezeichneten Falle muß der O.f.gem.A.i.W. in diesem anderen Mitgliedstaat eine Schalterstelle einrichten, gegenüber der die Anteilinhaber ihre Rechte geltend machen können.

Artikel 55

1. Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 darf ein Mitgliedstaat die in anderen Mitgliedstaaten ansässigen O.f.gem.A.i.W., die ihre Anteile in seinem Hoheitsgebiet vertreiben oder zu vertreiben beabsichtigen, seinen eigenen Vertriebsregeln unterwerfen.

2. Unter Vertriebsregeln im Sinne von Absatz 1 sind im wesentlichen zu verstehen:
   a) die Vorschriften über die Eintragung in die Handelsregister;
   b) die Vorschriften über die Werbung;
   c) die Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb;
   d) die Vorschriften über den ambulanten Wertpapierabsatz oder andere Vertriebsformen;
   e) die Vorschriften über die verschiedenen Arten von Sparplänen.

3. Die in Absatz 1 genannten Vertriebsregeln dürfen nicht diskriminierend abgewendet werden und dürfen den in anderen Mitgliedstaaten ansässigen O.f.gem.A.i.W. nicht strengere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen auferlegen.

Artikel 56

Ein O.f.gem.A.i.W. muß den Vertrieb seiner Anteilscheine in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, mittels eines Vertriebsbüros, das in diesem Mitgliedstaat ansässig ist, durchführen können. Die Eröffnung dieses Vertriebsbüros bedarf nicht der Genehmigung der zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates.

Artikel 57

1. Vertreibt ein O.f.gem.A.i.W. seine Anteilscheine in einem anderen als in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, so sind die in diesem anderen Mitgliedstaat zu veröffentlichenden Dokumente und Informationen zumindest in einer der Landessprachen dieses anderen Mitgliedstaates, jedoch gemäß den Modalitäten des Mitgliedstaates, in dem der O.f.gem.A.i.W. ansässig ist, zu veröffentlichen.

2. Abweichend von Absatz 1 muß dem O.f.gem. A.i.W., der seine Anteilscheine in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, vertreibt, und dem die Genehmigung nach Artikel 34 b) erteilt worden ist, in diesem anderen Mitgliedstaat einen Prospekt gemäß Artikel 32 Absatz 1 veröffentlichen.

Abschnitt IX

Vorschriften betreffend die zuständigen Stellen

Artikel 58

1. Die Mitgliedstaaten bezeichnen die zuständigen Stellen, die die Befugnisse wahrzunehmen haben, die ihnen durch diese Richtlinie übertragen sind. Sie setzen die Kommission hiervon unter Angabe der etwaigen Zuständigkeitsverteilung in Kenntnis.

   Die zuständigen Stellen überwachen die Geschäftstätigkeit der in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen O.f.gem.A.i.W. für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft und tragen vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 insbesondere dafür Sorge, daß die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Regelungen von ihnen eingehalten werden.

2. Die in den Artikeln 5, 9 Absatz 1, 14 Absatz 1, 42 Absatz 3, 53 Absatz 1, 60 Absatz 1 und 3, 61 Absatz 4, 62 und 67 Absatz 3 genannten zuständigen Stellen müssen öffentliche Behörden sein.

3. Verfährt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 55 Absatz 1, so sind die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der Vertrieb erfolgt, die befugten Stellen, die die Einhaltung der in diesem Artikel genannten Vertriebsregeln zu überwachen haben.

4. Den zuständigen Stellen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle erforderlichen Zuständigkei-

ten und Aufsichtsbefugnisse übertragen werden. Sie müssen insbesondere befugt sein, Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen, und vom betreffenden O.f.gem.A.i.W. alle Auskünfte und Unterlagen anzufordern, die sie benötigen, um ihre Aufsichtsbefugnisse ausüben zu können.

Artikel 59

Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten arbeiten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eng zusammen und übermitteln sich zu diesem Zweck gegenseitig die notwendigen Auskünfte.

Artikel 60

1. Die zuständigen Stellen müssen jede ablehnende Entscheidung eines Antrages auf Zulassung begründen und dem Antragsteller schriftlich mitteilen.

2. In jedem Mitgliedstaat muß vorgesehen werden, daß gegen jede ablehnende Entscheidung Einspruch erhoben werden kann.

3. Eine Einspruchsmöglichkeit muß auch für den Fall vorgesehen werden, daß die zuständigen Stellen über einen eingereichten und den Vorschriften entsprechenden Zulassungsantrag innerhalb von 3 Monaten, vom Zeitpunkt seines Eingangs ab gerechnet, nicht entschieden haben.

Artikel 61

1. Die Mitgliedstaaten sehen Maßnahmen vor, einschließlich der Möglichkeit der Entziehung der Zulassung, die die in Artikel 58 Absatz 1 genannten zuständigen Stellen im Falle einer Verletzung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der in den Vertragsbedingungen des Fonds oder in der Satzung der Investmentgesellschaft enthaltenen Bestimmungen gegen einen O.f.gem.A.i.W. ergreifen können.

2. Die Mitgliedstaaten sehen Maßnahmen vor, die die in Artikel 58 Absatz 3 genannten zuständigen Stellen im Falle einer Verletzung der Bestimmungen der Artikel 54 Absatz 1 und 55 Absatz 1 gegen einen O.f.gem.A.i.W. ergreifen können.

3. Jede nach Absatz 1 und 2 von den zuständigen Stellen getroffene Entscheidung muß begründet und dem O.f.gem.A.i.W. schriftlich mitgeteilt werden.

   Jeder Mitgliedstaat muß ein Einspruchsverfahren gegen eine derartige Entscheidung vorsehen.

4. Jede Entscheidung über die Entziehung der Zulassung muß unverzüglich den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des betroffenen O.f.gem.A.i.W. vertrieben werden, durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem dieser O.f.gem.A.i.W. ansässig ist, mitgeteilt werden.

Artikel 62

1. Die Auflösung eines O.f.gem.A.i.W. erfolgt unter der Aufsicht der zuständigen Stellen gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

2. Die zuständigen Stellen müssen mit allen erforderlichen Befugnissen ausgestattet sein, um den Schutz der Interessen der Anteilinhaber zu gewährleisten. Unbeschadet der den Gerichten auf diesem Gebiet übertragenen Befugnisse dürfen die Mitgliedstaaten die zuständigen Stellen ermächtigen, Konkursverwalter zu bestellen oder diese durch die Gerichte bestellen zu lassen.

3. Die Auflösung darf keine diskriminierenden Folgen für die Anteilinhaber in anderen Mitgliedstaaten haben.

Abschnitt X

Sonderregelungen für Investmentgesellschaften, die ihre Anteilscheine ausschließlich an einer oder mehreren Wertpapierbörsen vertreiben

Artikel 63

Investmentgesellschaften, die ihre Anteile ausschließlich an einer oder mehreren amtlichen Wertpapierbörsen, an denen diese zur Börsennotierung zugelassen sind, vertreiben, sind nicht verpflichtet, einer Depotgesellschaft im Sinne dieser Richtlinie die Verwahrung ihres Vermögens zu übertragen.

Die Bestimmungen der Richtlinie, die sich auf die Depotgesellschaft und ihre Geschäftsleiter beziehen, sind daher auf diese Gesellschaften nicht anwendbar.

Artikel 64

Die Bestimmungen des Artikels 42 sind nicht auf Investmentgesellschaften im Sinne von Artikel 63 anwendbar. Diese Investmentgesellschaften haben jedoch erforderlichenfalls auf dem Markt zu intervenieren, um sicherzustellen, daß bei den Notierungen ihrer Anteile an der Börse die Abweichungen vom Nettoinventarwert nicht mehr als 5 % betragen. In Ausnahmefällen können die zuständigen Stellen diese Investmentgesellschaften von der letztgenannten Verpflichtung entbinden.

Artikel 65

1. Die Vorschriften der Artikel 39 und 43 finden auf die Investmentgesellschaften im Sinne von Artikel 63 keine Anwendung.

2. Die Modalitäten der Bewertung des Vermögens sowie die Methoden der Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile der Investmentgesellschaften im Sinne von Artikel 63 müssen in der Satzung angegeben sein. Der Nettoinventarwert ist wenigstens zweimal wöchentlich zu bestimmen und zu veröffentlichen, und die Richtigkeit seiner Berechnung durch einen unabhängigen Rechnungsprüfer zu bestätigen.

3. Die Wertpapiere und flüssigen Mittel, die zum Vermögen der Investmentgesellschaften im Sinne von Artikel 63 gehören, sind in einem besonderen Depot bei einem oder mehreren Kreditinstituten zu verwahren. Das gleiche gilt für jeden anderen Vermögensgegenstand, dessen Verwahrung durch ein Kreditinstitut ohne Schwierigkeit sichergestellt werden kann.

Abschnitt XI

Kontaktausschuß

Artikel 66

1. Bei der Kommission wird ein Kontaktausschuß gebildet, dessen Aufgabe es insbesondere ist:

   a) Eine harmonisierte Anwendung der Richtlinie durch regelmäßige Abstimmung über konkrete Anwendungsprobleme unbeschadet der Vorschriften der Artikel 169 und 170 des Vertrages zu erleichtern;

   b) eine Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Anwendung strengerer oder zusätzlicher Bestimmungen oder der Vertriebsvorschriften, welche die Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 1 Absatz 3 und 55 Absatz 1 dieser Richtlinie anwenden können, herbeizuführen;

   c) die Kommission, falls erforderlich, bezüglich eventueller Ergänzungen oder Änderungen dieser Richtlinie zu beraten.

2. Der Kontaktausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und Vertretern der Kommission zusammen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Das Sekretariat wird von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

3. Der Kontaktausschuß wird durch seinen Vorsitzenden entweder auf dessen Veranlassung oder auf Antrag eines seiner Mitglieder einberufen.

Abschnitt XII

Übergangs-, Ausnahme- und Schlußbestimmungen

Artikel 67

1. Abweichend von Artikel 8 können die Mitgliedstaaten den Verwaltungsgesellschaften die Genehmigung erteilen, Inhaberzertifikate zu emittieren, die Namenspapiere anderer Gesellschaften vertreten.

2. Die Mitgliedstaaten können es den Verwaltungsgesellschaften gestatten, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie noch andere als die in Artikel 8 vorgesehenen Geschäftstätigkeiten ausüben, diese Tätigkeiten weiterhin auszuüben, vorausgesetzt, daß dadurch die Interessen der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden.

3. Ist die Verwaltungsgesellschaft in dem in Absatz 2 genannten Fall ein Kreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft, so kann sie sich abweichend von Artikel 9 Absatz 1 darauf beschränken, den zuständigen Stellen Name und Anschrift derjenigen Aktieninhaber anzuzeigen, die auf Grund ihrer Anteile mehr als 5 % der mit den Anteilen der Gesellschaft verbundenen Stimmrechte besitzen.

4. Artikel 9 Absatz 2 findet auf die in Absatz 3 genannten Verwaltungsgesellschaften keine Anwendung.

Artikel 68

Die Mitgliedstaaten können den O.f.gem.A.i.W. deren Depotgesellschaft zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie nicht die Bedingungen der Artikel 11 Absatz 1 und 20 Absatz 1 erfüllt, eine Frist von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Anwendung der Richtlinie ab gerechnet, einräumen, um eine Anpassung an diese Vorschriften vorzunehmen.

Artikel 69

1. Die Mitgliedstaaten können es den O.f.gem. A.i.W., die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie die in den Artikeln 26, 27 und 29 vorgesehenen Grenzen überschreiten, gestatten, diese Überschreitungen beizubehalten, vorausgesetzt, daß der Gesamtbetrag dieser Überschreitungen 10 % des Wertes der Vermögensgegenstände des O.f.gem.A.i.W. nicht übersteigt.

2. Überschreitungen nach Absatz 1, die die in den Artikeln 26 und 27 festgesetzten Grenzen betreffen, können nach Maßgabe des Artikels 30 heraufgesetzt werden.

Artikel 70

1. Die Artikel 41 und 46 finden keine Anwendung auf O.f.gem.A.i.W., deren Vertragsbedingungen oder deren Satzung zum Zeitpunkt des 1. Januar 1976 die Möglichkeit einer Kreditaufnahme zwecks Investierung vorsehen und die innerhalb von 2 Jahren vor diesem Zeitpunkt von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht haben.

2. Diese Kreditaufnahmemöglichkeit muß im Prospekt unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden.

3. Der Betrag der gemäß Absatz 1 aufgenommenen Kredite darf jedoch 15 v. H. des Wertes der Vermögensgegenstände des O.f.gem.A.i.W. nicht übersteigen.

Artikel 71

Die Mitgliedstaaten erlassen innerhalb einer Frist von 12 Monaten vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie ab gerechnet die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um ihren Bestimmungen nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 72

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Text der wesentlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie für den unter diese Richtlinie fallenden Bereich künftig erlassen.

Artikel 73

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Schema A
Informationen, die im Prospekt enthalten sein müssen

A) Investmentfonds	B) Investmentgesellschaften	
Investmentfonds im allgemeinen	Verwaltungsgesellschaft	
1. Allgemeine Angaben	1. Allgemeine Angaben	1. Allgemeine Angaben
11. Merkmale allgemeiner Art	11. Merkmale allgemeiner Art	11. Merkmale allgemeiner Art
11.1 Name	11.1 Name der Gesellschaft, satzungsgemäßer Sitz und gegebenenfalls Sitz der Hauptverwaltung, falls sich dieser vom satzungsgemäßen Sitz unterscheidet.	11.1 Name der Gesellschaft, satzungsgemäßer Sitz und gegebenenfalls Sitz der Hauptverwaltung, falls sich dieser vom satzungsgemäßen Sitz unterscheidet.
11.2 Datum der Errichtung des Fonds und des Erstvertriebs der Anteilscheine beim Publikum. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist.	11.2 Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist.	11.2 Gründungsdatum der Gesellschaft und Datum des Erstvertriebs der Anteilscheine beim Publikum. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist.
	11.3 Falls die Gesellschaft weitere Investmentfonds verwaltet oder sonstige Tätigkeiten ausübt, Angabe dieser weiteren Fonds und sonstigen Geschäftstätigkeiten.	
11.4 Angabe der Stelle, bei der die Vertragsbedingungen sowie die periodischen Berichte erhältlich sind.		11.4 Angabe der Stelle, bei der die Satzung sowie die periodischen Berichte erhältlich sind.
11.5 Kurzangaben über die Besteuerung des Fonds, soweit sie für den Anleger von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden.		11.5 Kurzangaben über die Besteuerung der Gesellschaft. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern von der Gesellschaft bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden.
11.6 Stichtag für den Jahresabschluß und das Datum der Dividendenausschüttung.		11.6 Stichtag für den Jahresabschluß und das Datum der Dividendenausschüttung.

A) Investmentfonds	B) Investmentgesellschaften	
Investmentfonds im allgemeinen	Verwaltungsgesellschaft	
	12. Verwaltung und Kontrolle	12. Verwaltung und Kontrolle
	Name und Anschrift sowie Stellung folgender Personen innerhalb der Gesellschaft, mit Angabe ihrer wichtigsten Tätigkeiten außerhalb der Gesellschaft (namentlich die bedeutendsten Verwaltungsmandate und wichtigen Funktionen in anderen Gesellschaften):	Name und Anschrift sowie Stellung folgender Personen innerhalb der Gesellschaft, mit Angabe ihrer wichtigsten Tätigkeiten außerhalb der Gesellschaft (namentlich die bedeutendsten Verwaltungsmandate und wichtigen Funktionen in anderen Gesellschaften):
	— Mitglieder der Verwaltungs-, Vorstands- oder Aufsichtsorgane, Kommanditgesellschafter und Geschäftsführer sowie sonstige Personen, die auf höherer Ebene für die Geschäftsleitung zuständig sind.	— Mitglieder der Verwaltungs-, Vorstands- oder Aufsichtsorgane, Kommanditgesellschafter und Geschäftsführer sowie sonstige Personen, die auf höherer Ebene für die Geschäftsleitung zuständig sind.
	— Gründer, soweit sie noch Verantwortlichkeiten gegenüber der Verwaltungsgesellschaft haben.	— Gründer, soweit sie noch Verantwortlichkeiten gegenüber der Gesellschaft haben.
	13. Gesellschaftskapital	
	13.1 Tatsächlich eingezahltes Gesellschaftskapital, zuzüglich der gesetzlichen und freien Rücklagen (nach der letzten vorgelegten Bilanz).	
		13.2 Ist das Kapital ein genehmigtes Kapital, Angabe der Höhe dieses Kapitals.

A) Investmentfonds

13.3 Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere:

- Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das das Papier repräsentiert;
- Originalurkunden oder Zertifikate, die die Originalurkunden vertreten, Eintragung in ein Register oder Buchung auf einem Konto;
- Merkmale der Papiere: Namens- oder Inhaberpapiere, im letztgenannten Falle Angabe der Stückelung;
- Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht;
- Fälle, in denen die Liquidation vom Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Liquidation, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber.

13.4 Angabe der Börsen oder anderer Märkte, an denen die Anteile notiert werden.

14. Modalitäten und Ausgabebedingungen für die **Anteile**

14.1 Fortlaufende Ausgabe oder Ausgabe in Tranchen.

14.2 Ausgabe oder Vertrieb durch den Fonds, durch ein Vertriebsorgan, durch einen Anlagemittler oder durch die Börse bzw. auf einem anderen Markt.

14.3 Bei der Ausgabe vorgesehene mengenmäßige oder zeitliche Begrenzung.

14.4 Fälle, in denen die Ausgabe oder der Verkauf unterbrochen werden kann.

15. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Fälle, in denen sie unterbrochen werden kann.

16. Beschreibung der Regeln über die Verwendung des Ertrags.

16.1 Ausschüttung oder Wiederanlage der Erträge.

16.2 Genaue Beschreibung der Methoden zur Bestimmung der Nettoerträge und der ausschüttungsfähigen Beträge (Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der erzielten Gewinne bzw. Verluste und Einrichtung oder Nichteinrichtung eines Ertragsausgleichskontos, Anrechnungsmodus der Vergütungen und Kosten).

B) Investmentgesellschaften

13.3 Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere:

- Der Originalurkunden oder Zertifikate, die die Originalurkunden vertreten, Eintragung in ein Register oder Buchung auf einem Konto;
- Merkmale der Papiere: Namens- oder Inhaberpapiere, im letztgenannten Falle Angabe der Stückelung;
- Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber;
- Fälle, in denen die Liquidation von der Investmentgesellschaft beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Liquidation, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber.

13.4 Angabe der Börsen oder anderer Märkte, an denen die Anteile notiert werden.

14. Modalitäten und Ausgabebedingungen für die Anteile

14.1 Fortlaufende Ausgabe oder Ausgabe in Tranchen.

14.2 Ausgabe oder Vertrieb durch die Gesellschaft, durch ein Vertriebsorgan, durch einen Anlagemittler oder durch die Börse bzw. auf einem anderen Markt.

14.3 Bei der Ausgabe vorgesehene mengenmäßige oder zeitliche Begrenzung.

14.4 Fälle, in denen die Ausgabe oder der Verkauf unterbrochen werden kann.

15. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Fälle, in denen sie unterbrochen werden kann.

16. Beschreibung der Regeln über die Verwendung des Ertrags

16.1 Ausschüttung oder Wiederanlage der Erträge.

16.2 Genaue Beschreibung der Methoden zur Bestimmung der Nettoerträge und ausschüttungsfähigen Beträge (Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der erzielten Gewinne bzw. Verluste und Einrichtung oder Nichteinrichtung eines Ertragsausgleichskontos, Anrechnungsmodus der Vergütungen und Kosten).

A) Investmentfonds

16.3 Angabe, ob der Gewinn voll oder nur teilweise ausgeschüttet wird, im letztgenannten Fall Angabe der Organe, die darüber zu entscheiden haben.

16.4 Form der Gewinnausschüttung (in Barmitteln, oder in Anteilscheinen).

2. Geschäftstätigkeit

20. Beschreibung der Zielsetzungen und Techniken der Placierung.

20.1 Zweck des Fonds, zum Beispiel Erzielung von Einkünften, Kapitalgewinnen usw.

20.2 Ausrichtung der Anlagepolitik des Fonds insbesondere Streuung oder Spezialisierung nach Wirtschaftsbereichen oder geographischen Gebieten).

20.3 Beschränkungen und Pflichten betreffend die Anlagepolitik.

20.4 Angabe, ob bestimmte Techniken wie Verschuldung, Prämien- oder Optionsgeschäfte bei der Verwaltung des Sondervermögens zulässig sind.

21. Hauptregeln für die Vermögensbewertung

22. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- bzw. Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

— Häufigkeit der Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- bzw. Rücknahmepreise.

— Nähere Angaben über die Kosten sowie Kommissionen aller Art, einschließlich der Steuern betreffend den Verkauf oder die Ausgabe und die Auszahlung oder Rücknahme.

— Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.

23. Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die zu Lasten des Fonds gehen, der Depotgesellschaft oder Dritter und Unkostenerstattungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotgesellschaft oder Dritte durch den Fonds.

B) Investmentgesellschaften

16.3 Angabe, ob der Gewinn voll oder nur teilweise ausgeschüttet wird, im letztgenannten Fall Angabe der Organe, die darüber zu entscheiden haben.

16.4 Form der Gewinnausschüttung (in Barmitteln, oder in Anteilscheinen).

2. Geschäftstätigkeit

20. Beschreibung der Zielsetzungen und Techniken der Placierung

20.1 Zweck der Gesellschaft, zum Beispiel Erzielung von Einkünften, Kapitalgewinnen usw.

20.2 Ausrichtung der Anlagepolitik der Gesellschaft (insbesondere Streuung oder Spezialisierung nach Wirtschaftsbereichen oder geographischen Gebieten).

20.3 Beschränkungen und Pflichten betreffend die Anlagepolitik.

20.4 Angabe, ob bestimmte Techniken wie Verschuldung, Prämien- oder Optionsgeschäfte bei der Verwaltung des Sondervermögens zulässig sind.

21. Hauptregeln für die Vermögensbewertung

22. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- bzw. Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere: [1])

— Häufigkeit der Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- bzw. Rücknahmepreise.

— Nähere Angaben über die Kosten sowie Kommissionen aller Art, einschließlich der Steuern betreffend den Verkauf oder die Ausgabe und die Auszahlung oder Rücknahme.

— Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.

23. Vergütungen, die von der Gesellschaft zu zahlen sind an die Geschäftsleiter, die Depotgesellschaft oder an Dritte und Unkostenerstattungen für die Geschäftsleiter, die Depotgesellschaft oder Dritte durch die Gesellschaft.

[1]) Für die in Artikel 63 der Richtlinie genannten Investmentgesellschaften erhält diese Rubrik folgende Fassung:

22. Methode und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile, Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieses Wertes.

3. Informationen betreffend die Depotgesellschaft der Investmentfonds und der Investmentgesellschaften

3.1 Name, satzungsgemäßer Sitz und gegebenenfalls Hauptverwaltungssitz, falls dieser nicht mit dem satzungsgemäßen Sitz zusammenfällt.

3.2 Einzelheiten des Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft, sofern diese nicht aus dem Gesetz, den Vertragsbedingungen des Fonds oder der Satzung der Investmentgesellschaft hervorgehen.

3.3 Haupttätigkeit.

4. Informationen betreffend die Anlageberater der Investmentfonds und der Investmentgesellschaften

4.1 Name und Anschrift der Firma.

4.2 Die Teile des Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft, die für die Anteilinhaber von Interesse sind.

4.3 Andere Tätigkeiten von Bedeutung.

Schema B
Informationen, die in den periodischen Berichten enthalten sein müssen

I. Vermögensstand

Folgende Posten sind getrennt auszuweisen:

a) Wertpapiere.

Die Wertpapiere sind in einem Verzeichnis aufzuführen, das für jedes der Wertpapiere, das unterschiedliche Merkmale aufweist, eine besondere Zeile vorsieht. Die Wertpapiere werden außerdem jeweils nach dem bzw. den folgenden Kriterien aufgegliedert:

— Nach der Art der Wertpapiere (Akten, Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen usw.);

— nach den geographischen Gebieten (Land des Emittenten, Land der Börsennotierung usw.);

— nach den Wirtschaftsbereichen;

— nach den Devisen.

Für jedes vorstehend aufgeführte Wertpapier ist anzugeben:

— Die Anzahl oder der Gesamtnennwert;

— der Gesamtwert, berechnet gemäß den im Gesetz, in den Vertragsbedingungen des Fonds oder in der Satzung der Investmentgesellschaft enthaltenen Bewertungsvorschriften. Der Gesamtwert wird in der Währung des O.f.gem.A.i.W. ausgedrückt;

— sein prozentualer Anteil am gesamten Vermögen des O.f.gem.A.i.W.

b) Kontoeinlagen bei Banken.

c) Zu vereinnahmende Dividenden und Zinsen, sofern sie nicht bei der Bewertung der Guthaben unter a), b) und e) berücksichtigt sind.

d) Andere zu vereinnahmende Beträge.

e) Sonstige Anlagewerte.

Für jeden Anlagewert ist anzugeben:

— seine genaue Bezeichnung und dessen Wert;

— sein prozentualer Anteil am gesamten Vermögen des O.f.gem.A.i.W.

f) Aufgenommene Kredite mit Angabe des Grundes, der Kreditgewährung, seines Tilgungssatzes und seiner Tilgungsfrist.

g) Andere zu zahlende Beträge.

h) Reinvermögen des O.f.gem.A.i.W.

i) Anzahl der umlaufenden Anteilscheine.

II. Anmerkungen zum Vermögensstand

a) Angabe der Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert werden.

b) Geht bei Wertpapieren der Kurs aus keiner amtlichen Notierung hervor, so sind der Markt, auf den Bezug genommen wird, oder die gewählten Bewertungskriterien anzugeben.

c) Wird die Handelsfähigkeit der Papiere durch gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen eingeschränkt, so sind diese Beschränkungen sowie die Bewertungskriterien anzugeben.

d) Angabe der zu entrichtenden Steuern, insbesondere der Steuern auf den Gewinn, wobei zu erwähnen ist, inwieweit diese Steuern bei der Aufstellung des Finanzstatuts des O.f.gem.A.i.W. berücksichtigt sind.

e) Angabe der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Finanzstatuts des O.f.gem.A.i.W. laufenden vermögenswirksamen Transaktionen (wie bedingte Termingeschäfte).

f) Bei Devisentermingeschäften, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Finanzstatuts des O.f.gem.A. i.W. getätigt werden, sind die zu vereinnahmenden und die zu zahlenden Beträge getrennt nach den einzelnen Devisen anzugeben; diese Beträge sind in Devisen auszudrücken, wobei der vereinbarte Gegenwert in der Währung des Mitgliedstaates, in dem der O.f.gem.A.i.W. ansässig ist, anzugeben ist. Als Devisen gelten andere Währungen als diejenige, in der die Bücher geführt werden.

III. Konto Erträge für den Berichtszeitraum

Folgende Posten sind gesondert anzugeben:

a) Dividenden aus Aktien:

— In bar;

— in Papieren, sofern diese Dividenden als Einkünfte betrachtet werden.

b) Zinsen aus Schuldverschreibungen (einschließlich ausgeloste Gewinne und Prämien).

c) Sonstige Erträge (einschließlich Bezugsrechte, Zuteilungen und warrants).

d) Realisierte Gewinne, sofern sie auf dem Konto Ertragsrechnung gebucht sind.

e) Saldo des Ertragsausgleichskontos, wenn ein derartiges Konto eingerichtet ist.

f) Kosten für die Verwaltung, sofern sie auf dem Konto Ertragsrechnung gebucht sind.

g) Kosten der Wertpapierverwahrung, sofern sie auf dem Konto Ertragsrechnung gebucht sind.

h) Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen für aufgenommene Kredite.

i) Realisierte Verluste, soweit diese auf dem Konto Ertragsrechnung gebucht sind.

j) Steuern.

k) Reinertrag.

Die Posten unter f) und g) sind gesondert auszuweisen, sofern diese Kosten nach ihrer Art oder nach den Personen, die die Leistung erbringen, getrennt in Rechnung gestellt worden sind. Eine gesonderte Ausweisung ist nicht erforderlich, sofern der O.f. gem.A.i.W. den Personen, die die Leistung erbringen, nur Pauschbeträge zahlt.

IV. Vermögensentwicklung des Kapitalkontos während des Berichtszeitraums

Folgende Posten sind getrennt auszuweisen:

a) Reinvermögen zu Beginn des Zeitraums.

b) Kapitalbetrag aus Verkäufen oder der Ausgabe von Anteilen sowie aus Rücknahmen oder der Auszahlung von Anteilen.

c) Kosten der Verwaltung, sofern sie auf dem Kapitalkonto gebucht werden.

d) Kosten der Wertpapierverwahrung, sofern sie auf dem Kapitalkonto gebucht werden.

e) Kapitalzuwachs oder Kapitalverringerung seit Beginn des Zeitraums.

f) Reinvermögen am Ende des Zeitraums.

Die Posten unter c) und d) sind gesondert auszuweisen, sofern diese Kosten nach ihrer Art oder nach den Personen, die die Leistung erbringen, getrennt in Rechnung gestellt worden sind. Eine gesonderte Ausweisung ist nicht erforderlich, sofern der O.f. gem.A.i.W. den Personen, die die Leistung erbringen, nur Pauschbeträge zahlt.

V. Durchgeführte Transaktionen während des Berichtszeitraums [1])

Anzugeben sind:

a) Die Käufe und Verkäufe von Wertpapieren während des Berichtszeitraums. Diese Transaktionen sind anzahlmäßig oder mit ihrem Gesamtnennwert auszudrücken. Die nicht auf Grund einer Entscheidung des O.f.gem.A.i.W. durchgeführten Transaktionen (z. B. die Zuteilungen von Gratisaktien) sind getrennt aufzuführen.

b) Bei den unter I e) bezeichneten Anlagewerten die Brutopreise für den Erwerb oder den Verkauf.

c) Die unter II e) erwähnten und während des Berichtszeitraums abgewickelten Transaktionen, außer wenn sie zu einem im Verzeichnis gemäß Buchstabe a bereits erwähnten Kauf oder Verkauf geführt haben.

Finanzbogen

Die Durchführung der Sitzungen des in Artikel 66 des Richtlinienvorschlages vorgesehenen Kontaktausschusses könnte mit einigen Kosten verbunden sein. Da bisher weder die Häufigkeit der Sitzungen noch die Zahl der Mitglieder des Ausschusses festgelegt worden sind, ist es gegenwärtig jedoch nicht möglich, eine genaue Berechnung dieser Kosten, die keinesfalls erheblich sein dürften, vorzunehmen.

[1]) Sofern diese Informationen im Halbjahresbericht veröffentlicht sind, müssen sie nicht im Jahresbericht aufgeführt werden.

Begründung

1. Einleitung

Unter Organismen für gemeinsame Anlagen sind zu verstehen, Organismen deren Zweck es ist, Kapitalmittel einer möglichst großen Anzahl von Sparern durch die Ausgabe von Anteilscheinen anzusammeln und nach dem Grundsatz der Risikomischung in Wertpapieren oder anderen Werten anzulegen, ohne einen über das Ziel der Kapitalanlage hinausgehenden Einfluß ausüben zu wollen.

Diese Organismen bieten dem Sparer eine Reihe von Vorteilen: Auch bei geringer Beteiligung erlangt er durch eine breite Streuung der Kapitalanlagen größere Sicherheit für seine eingelegten Gelder; die Auswahl der Anlagewerte durch die Organismen erfolgt nach strengen Vergleichen, die der einzelne Sparer insbesondere hinsichtlich der ausländischen Märkte vielfach nur schwer zu treffen vermag, weil er für diese Märkte nur über ungenügende Informationen verfügt.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß es wegen der Eigenart dieser Organismen und der von ihnen angewendeten Techniken beim Vertrieb ihrer Anteilscheine im Wege des Angebots an die breite Öffentlichkeit notwendig erscheint, sich ganz besonders des Schutzes der Kleinsparer, an die sich das Angebot vielfach richtet, angesichts der Unerfahrenheit dieser Gruppe von Anlegern, anzunehmen. Zahlreiche Staaten haben deshalb für den Bereich der Organismen für gemeinsame Anlagen besondere Rechtsvorschriften erlassen, die deren Geschäftstätigkeiten sowie die Aufsichtsrechte regeln.

Im Hinblick auf die Gewährleistung eines einheitlicheren Sparerschutzes innerhalb der Gemeinschaft und die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen, unter denen die Organismen für gemeinsame Anlagen ihre Geschäftstätigkeit ausüben sowie im Hinblick auf eine anzustrebende weitgehende Verflechtung der Wertpapiermärkte auf Gemeinschaftsebene, dürfte sich eine Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich als unumgänglich erweisen.

2. Anwendungsbereich dieses Vorschlags

a) Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen ist zwischen zwei verschiedenen Arten zu unterscheiden: Zwischen den Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs und der Organismen des nicht geschlossenen Typs. Die Organismen des geschlossenen Typs unterscheiden sich vom letzteren im wesentlichen dadurch, daß sie ein festes Kapital besitzen und die Anteilscheine, die dieses Kapital vertreten, niemals zu Lasten des Fondsvermögens dieser Organismen zurücknehmen oder auszahlen.

Zur Kategorie des geschlossenen Typs gehören die französischen „Société d'investissement", die englischen „Investment Trusts" und die italienischen „Societa Invest". Die Organismen des nicht geschlossenen Typs hingegen geben ihre Anteilscheine fortlaufend oder in kurz aufeinanderfolgenden Tranchen aus und/oder nehmen auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar ihre Anteilscheine zurück oder zahlen sie aus.

Dieser Richtlinienvorschlag bezieht sich nur auf Organismen für gemeinsame Anlagen des nicht geschlossenen Typs, da diesen auf Gemeinschaftsebene die größte Bedeutung zukommt und bei diesen Organismen der Schutz der Sparer in Ermangelung strenger Vorschriften und Kontrollen am stärksten gefährdet ist. Im Gegensatz zum geschlossenen Typ unterliegen nämlich die Organismen des nicht geschlossenen Typs häufig nicht dem Gesellschaftsrecht, und ihre Anteilscheine werden auch nicht an der Börse notiert, so daß alle damit verbundenen Garantien entfallen.

b) Bei den in den Mitgliedstaaten vorkommenden Formen von Organismen für gemeinsame Anlagen des nicht geschlossenen Typs lassen sich zwei Grundtypen unterscheiden, und zwar der Gesellschaftstyp und der Nichtgesellschaftstyp (d. h. der Vertragstyp oder der „trust").

Die Organismen für gemeinsame Anlagen des Gesellschaftstyps (bezeichnet mit „Investmentgesellschaften") besitzen eine ähnliche Struktur wie die Aktiengesellschaften. Die Anteilinhaber sind Aktionäre der Gesellschaft und können damit zumindest theoretisch einen direkten Einfluß auf die Entscheidungen der Gesellschaft ausüben, indem sie ihr Stimmrecht in den Versammlungen wahrnehmen. Als Gesellschaften sind diese Organismen ferner dadurch gekennzeichnet, daß sie rechtlich gesehen Eigentümer der von den Anteilinhabern eingebrachten Vermögenswerte sind.

Investmentgesellschaften gibt es derzeit in Dänemark (Investment Associations), Frankreich, Italien, Luxemburg und in den Niederlanden. Nur in Frankreich unterliegen die Investmentgesellschaften besonderen Rechtsvorschriften, während diese Gesellschaften in den übrigen Ländern im allgemeinen den Vorschriften über die Aktiengesellschaften unterworfen sind. Zu bemerken ist ferner, daß in Deutschland und in Belgien der Gesetzgeber ausdrücklich davon abgesehen hat, eine Sonderregelung für die Investmentgesellschaften vorzusehen, und lediglich die Organismen des Vertragstyps zuläßt.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen des Nicht-Gesellschaftstyps (in der Richtlinie als „Investmentfonds" bezeichnet) haben als solche keine eigene Rechtspersönlichkeit; sie bestehen im allgemeinen

aus einer Verwaltungsgesellschaft, die alle mit der Verwaltung des Fonds zusammenhängenden Aufgaben erfüllt, einer Depotgesellschaft, die die Verwahrung des Vermögens des Fonds übernimmt, und einem Sondervermögen, dem die von den Anteilinhabern angelegten Gelder zufließen, wobei dieses Vermögen gemäß den Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten, in denen Investmentfonds errichtet worden sind, entweder im Eigentum der Verwaltungsgesellschaft verbleiben oder gemeinsames Eigentum der Anteilinhaber darstellt oder aber die Depotgesellschaft und die Anteilinhaber gleichzeitig Eigentümer sind.

Im Gegensatz zu den Investmentgesellschaften bestehen gegenwärtig Investmentfonds in allen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Italiens und Dänemarks. Sie unterliegen speziellen Rechtsvorschriften, die der besonderen Rechtsstruktur der Investmentfonds in Deutschland, in Belgien und im Vereinigten Königreich Rechnung tragen. Derartige Rechtsvorschriften sind vorgesehen in Dänemark, Italien, Irland, Luxemburg und den Niederlanden und befinden sich im Entwurfsstadium. Zu bemerken ist, daß in den Niederlanden auch die Investmentgesellschaften in die Regelungen einbezogen werden.

Der Richtlinienvorschlag bezieht sich auf die beiden Formen der Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei aus seinem Anwendungsbereich diejenigen Organismen jedoch ausgeschlossen bleiben, die ihr Kapital im wesentlichen nicht in Wertpapieren anlegen. Diese letzteren, insbesonders diejenigen, die ihr Kapital in Immobilien anlegen, werfen nämlich spezielle Probleme auf, die erst in einem späteren Stadium geprüft werden.

c) Dieser Richtlinienvorschlag betrifft genauer gesagt die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des nicht geschlossenen Typs (nachstehend mit O.f.gem.A.i.W. bezeichnet), d. h. die Investmentgesellschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen des Gesellschaftstyps) und die Investmentfonds (Nicht-Gesellschaftstyp);

- deren Zweck es ist, mindestens 80 v. H. des bei ihnen eingelegten Geldes in Wertpapieren und flüssigen Mitteln anzulegen;
- die diese Geldmittel auf Angebote an die Offentlichkeit hin ansammeln;
- die nach dem Grundsatz der Risikomischung anlegen;
- und deren Anteilscheine kontinuierlich oder in kurz aufeinanderfolgenden Tranchen ausgegeben werden oder ausgegeben worden sind und/oder auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Fondsvermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden.

Auf Grund dieser Definition gilt der Richtlinienvorschlag auch für die luxemburgischen Investmentgesellschaften, die ihre Anteile mittelbar über von ihnen gegründete Rücknahmegesellschaften zurücknehmen sowie bestimmte niederländische Gesellschaften, die ihre Anteilscheine im Rahmen eines genehmigten Kapitals kontinuierlich ausgeben, die aber laut Satzung nicht verpflichtet sind, diese Anteilscheine zurückzunehmen, obwohl sie dies de facto über die Börse tun.

Aus dem Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags hingegen sind ausgeschlossen unter anderem:

a) Die Organismen für gemeinsame Anlagen, die mehr als 20 v. H. ihres Fondsvermögens in anderen Werten als Wertpapieren und flüssigen Mitteln anlegen, d. h. ein großer Teil der gemischten Investmentfonds, die Immobilienfonds, die Ferienfonds, die Bauförderungsfonds und die Warenfonds;

b) Organismen wie

- Kapitalbeteiligungsgesellschaften, deren Zweck es ist, eine gewisse Zahl von Anlegern für die Beteiligung an der Finanzierung von Unternehmen zu gewinnen, die aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Zugang zum Kapitalmarkt haben;
- Holdinggesellschaften, deren Aufgabe darin besteht, mittels einer Beteiligung eine Kontrolle über Unternehmen auszuüben und Einblick in diese Unternehmen zu gewinnen;
- die Wertpapierberatungs- und Verwaltungsstellen, deren sich die Banken oder besondere Kreditinstitute bedienen zur Verwaltung eines aus den Depots ihrer Kunden sich zusammensetzenden Wertpapiervermögens für Rechnung dieser Kunden, ohne daß Zertifikate für Anteilscheine ausgegeben werden;
- die Investmentklubs, in denen sich eine geringe Anzahl von Anlegern, die einander kennen, zusammengeschlossen hat, um gemeinsam Gelder anzulegen, ohne sich hierfür der Werbung zu bedienen;

c) bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen wie die „fonds d'intéressements" (in Frankreich) und die „exempted unit trusts" (im Vereinigten Königreich), die sich für die Aufbringung des Anlagekapitals nur an bestimmte Arten von Anlegern wenden und nicht im Wege öffentlichen Anbietens an das breite Publikum.

Schließlich sind vom Geltungsbereich des Richtlinienvorschlags diejenigen O.f.gem.A.i.W. ausdrücklich ausgenommen worden, die ihr Vermögen über Tochtergesellschaften überwiegend nicht in Wertpapieren anlegen. Dieser Ausschluß, der sich speziell auf bestimmte luxemburgische Organismen bezieht, erwies sich als wünschenswert, da diese Organismen wirtschaftlich gesehen nicht unter die Fonds im Sinne von Buchstabe a fallen.

3. Gründe für die geplante Koordinierung

Durch diesen Richtlinienvorschlag sollen die für die vorstehend definierten O.f.gem.A.i.W. geltenden Rechtsvorschriften koordiniert werden. Zu diesem Zweck wird den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, diese Organismen einer Reihe von Mindestregelungen zu unterwerfen, sofern sie in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind.

Diese Koordinierung entspricht mehreren Anliegen. Sie geht von der Unterschiedlichkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften für die O.f.gem.A.i.W. aus. Soweit in den Ländern der Gemeinschaft derartige Rechtsvorschriften in Kraft sind, unterscheiden sie sich in der Tat wesentlich von Land zu Land hinsichtlich der diesen Organismen auferlegten Pflichten und Aufsichtsrechten. Die Tatsache, daß in verschiedenen Mitgliedstaaten spezielle Rechtsvorschriften für diese Organismen nicht bestehen, trägt noch in erheblichem Maße zur Unheitlichkeit der Rechtssituation innerhalb der Gemeinschaft bei.

Die entstandene Situation, die historische Gründe hat, wie das frühe oder erst spätere Auftauchen dieser Organismen in den einzelnen Mitgliedstaaten und auf der unterschiedlichen Struktur der Kapitalmärkte dieser Staaten beruht, führt auf Gemeinschaftsebene zu erheblichen Unterschieden hinsichtlich des Schutzes von Personen, die ihr Geld bei diesen Organismen anlegen. Eine Koordinierung der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die O.f. gem.A.i.W. müßte daher zu einem wirksameren Schutz auf Gemeinschaftsebene führen und allen Sparern im wesentlichen gleichwertige Garantien bieten.

Andererseits sollte die Koordinierung der betreffenden Rechtsvorschriften auch zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen führen, unter denen die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren arbeiten, was zur Zeit nicht der Fall ist, da die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Pflichten dieser Organismen regeln, sehr voneinander abweichen.

Schließlich soll diese Koordinierung dazu beitragen, ein weiteres sehr wesentliches Ziel zu erreichen, und zwar die Beseitigung der Beschränkungen für den freien Verkehr von Anteilen der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren innerhalb der Gemeinschaft. In der ersten und zweiten Richtlinie des Rates zur Beseitigung der Beschränkungen für den Kapitalverkehr war nämlich der freie Verkehr von Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen ausgeklammert worden [1]). Einer der Gründe, weshalb der freie Verkehr in diesem Bereich nicht verwirklicht werden konnte, ist insbesondere die starke Unterschiedlichkeit zwischen den für diese Organismen geltenden nationalen Rechtsvorschriften, was zur Folge hat, daß ein gleichwertiger Schutz der Sparer sowie die Bedingungen für einen gesunden Wettbewerb zwischen diesen Organismen nicht gewährleistet sind. Aus diesem Grunde waren die Mitgliedstaaten im allgemeinen nicht bereit, ihre Grenzen für den freien Verkehr von Anteilen der Organismen für gemeinsame Anlagen anderer Mitgliedstaten zu öffnen. Die in diesem Vorschlag vorgesehene Koordinierung der Rechtsvorschriften, die diesen Zustand bereinigen soll, dürfte damit dieses Hindernis für die Öffnung der Grenzen für die O.f.gem.A.i.W. aus dem Wege räumen. Sie bildet somit eine Vorbedingung für die Verwirklichung des freien Kapitalverkehrs in diesem Bereich. Damit die vorgesehene Koordinierung ihre volle Wirkung erzielt, erscheint es deshalb unerläßlich, daß parallel zur Anwendung dieser Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen für den Bereich des Kapitalverkehrs getroffen werden, um den freien Verkehr für die Anteile der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren herzustellen. Die Kommission wird daher dem Rat einen Richtlinienvorschlag zur Verwirklichung dieses Ziels, nach Anhörung des Währungsausschusses gemäß Artikel 69 des EWG-Vertrages, vorlegen.

Die geplante Koordinierung dürfte deshalb dazu führen, mehrere Ziele zu erreichen: Die Gewährleistung eines besseren Schutzes für den Sparer, die Herstellung von Bedingungen für einen gesunden Wettbewerb zwischen den O.f.gem.A.i.W. und die Beseitigung der Beschränkungen für den freien Verkehr der Anteile dieser Organismen innerhalb der Gemeinschaft.

Die Erreichung des letztgenannten Zieles, das durch die Verwirklichung der beiden anderen Ziele ermöglicht wird, wird es den O.f.gem.A.i.W. gestatten, in Anbetracht der größeren Zahl von Sparern, an die sie ihre Angebote richten können, ihre Geschäftstätigkeit in der ganzen Gemeinschaft auszuweiten. Ist es diesen Organismen möglich, ihre Geschäftstätigkeit auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft auszudehnen, so wird damit das Interesse bei den Sparern der Gemeinschaft an dieser Form der Kapitalanlage in besonderem Maße gefördert und zugleich werden auch die Zukunftsaussichten des Wertpapiermarktes verbessert; dies dürfte zur Verwirklichung eines der grundlegenden Ziele des Gemeinsamen Marktes beitragen, nämlich eine stärkere Verflechtung der Kapitalmärkte der Gemeinschaft zu erreichen.

4. Allgemeine Grundsätze der Koordinierung

A. Einheitliche Rechtsvorschriften

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, die in einem Mitgliedstaat ansässigen O.f.gem.A.i.W. unabhängig davon, ob sie ihre Geschäftstätigkeit ausschließlich auf nationaler Ebene oder auf Gemeinschaftsebene ausüben, einheitlichen Rechtsvorschrif-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom 12. Juli 1960 und 22. Januar 1963.

ten zu unterwerfen. Ebenso gelten für die Zulassung der O.f.gem.A.i.W. sowie für die Überwachung ihrer Geschäftstätigkeiten einheitliche Regelungen. Diese Regelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Jeder Mitgliedstaat muß auf die in seinem Hoheitsgebiet ansässigen O.f.gem.A.i.W. [2]) die Vorschriften dieses Richtlinienvorschlags anwenden und darf darüber hinaus diese Organismen strengeren sowie zusätzlichen Vorschriften unterwerfen, vorausgesetzt, daß diese strengeren und zusätzlichen Vorschriften allgemein angewendet werden und nicht gegen die Bestimmungen der Richtlinie verstoßen. Ein Mitgliedstaat darf andererseits die in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen O.f.gem.A.i.W., selbst wenn diese ihre Anteilscheine in seinem Hoheitsgebiet vertreiben, nicht Vorschriften gleich welcher Art unterwerfen, ausgenommen den Vorschriften über den Kapitalverkehr und den Vertriebsvorschriften (siehe nachstehend unter B). Mit dieser letzteren Einschränkung läßt sich zusammenfassend sagen, daß die O.f.gem.A.i.W. der Mitgliedstaaten unabhängig davon, in welchen Mitgliedstaaten sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, ausschließlich den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterliegen, in dem sie ansässig sind, wobei die in dieser Richtlinie enthaltenen Mindestregelungen beachtet werden müssen (Artikel 1).

Weiterhin ist im Richtlinienvorschlag vorgesehen, daß ein O.f.gem.A.i.W. zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit der Zulassung bedarf (Artikel 5 Abs. 1); zur Erteilung der Zulassung sind allein die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, in dem der Organismus ansässig ist, ermächtigt (Artikel 4 h). Die Zulassung gilt für alle Mitgliedstaaten: Sobald ein O.f.gem.A.i.W. zugelassen ist, darf er seine Geschäftstätigkeit nicht nur im eigenen Land, sondern auch im Hoheitsgebiet der übrigen Mitgliedstaaten ausüben, ohne daß die Ausübung dieser Geschäftstätigkeit in diesen anderen Mitgliedstaaten dort erneut von einer Zulassung abhängig gemacht werden darf.

Ebenso sind nur die Stellen, die den O.f.gem.A.i.W. zugelassen haben, d. h. die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem dieser ansässig ist,

a) dazu ermächtigt und verpflichtet, die Geschäftstätigkeit dieses Organismus zu überwachen, auch wenn er seine Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates ausübt, und insbesondere dafür Sorge tragen, daß die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Regelungen eingehalten werden (Artikel 58 Abs. 1);

b) dazu befugt, gegenüber diesem Organismus alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen – einschließlich der Entziehung der Zulassung – die nach den nationalen Rechtsvorschriften für den Fall einer Verletzung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der in den Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder in der Satzung der Investmentgesellschaft vorgesehenen Bestimmungen getroffen werden können (Artikel 61 Abs. 1).

Es erscheint angezeigt, darauf hinzuweisen, daß gemäß dem Richtlinienvorschlag den zuständigen Stellen alle erforderlichen Befugnisse und Zuständigkeiten übertragen werden müssen (Artikel 58 Abs. 4), damit diese ihre Überwachungsfunktion ordnungsgemäß ausüben können und eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten, in denen die Anteilscheine eines von ihnen zu überwachenden O.f.gem.A.i.W. vertrieben werden, herstellen können (Artikel 59).

Es dürfte schließlich angebracht sein zu bemerken, daß wenn es sich als durchführbar erwiesen hat, vorzusehen, daß die O.f.gem.A.i.W. der Gemeinschaft grundsätzlich keinen anderen Rechtsvorschriften unterworfen werden dürfen als denjenigen, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem sie ansässig sind, dies allein darauf beruht, daß die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Mindestvorschriften eine ausreichende Grundlage für die Gewährleistung des Schutzes der Sparer sowie für die Herstellung von Bedingungen für einen gesunden Wettbewerb zwischen den einzelnen O.f.gem.A.i.W. bilden dürften. Außerdem muß ergänzend gesagt werden, daß das vorstehend beschriebene System der Zulassung und einheitlichen Kontrolle auf dem gegenseitigen Vertrauen basiert, das die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine sorgfältige Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie und ganz allgemein im Interesse der Gewährleistung eines wirksamen Sparerschutzes sich entgegenzubringen haben.

B. Vertriebsvorschriften

Vom Grundsatz einheitlicher Rechtsvorschriften für die O.f.gem.A.i.W. und der ausschließlichen Zuständigkeit der Stellen hinsichtlich der Ausübung der Überwachung durch den Mitgliedstaat, in dem der O.f.gem.A.i.W. ansässig ist, auch wenn dieser Organismus in anderen Mitgliedstaaten seine Geschäftstätigkeit ausübt, gibt es allerdings, wie schon erwähnt, eine wichtige Ausnahme, die sich auf die Vorschriften für den Vertrieb der Anteilscheine des O.f.gem.A.i.W. und die Überwachung der Anwendung dieser Vorschriften bezieht. Der Richtlinienvorschlag sieht vor, daß ein Mitgliedstaat die in anderen Mitgliedstaaten ansässigen O.f.gem.A.i.W., die ihre Anteilscheine auf seinem Hoheitsgebiet vertreiben oder zu vertreiben beabsichtigen, seinen eigenen Vertriebsregeln unterwerfen darf (Artikel 55) und daß die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Vertriebsvorschriften den zustän-

---

2) Ein O.f.gem.A.i.W. im Sinne dieses Richtlinienvorschlags ist in demjenigen Mitgliedstaat als ansässig anzusehen, in dem seine Verwaltungstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

digen Stellen des Mitgliedstaats obliegt, in dem der Vertrieb erfolgt; diese Stellen sind am ehesten in der Lage, die Überwachung durchzuführen, da es sich um die Überprüfung der korrekten Anwendung von Vorschriften des eigenen Landes handelt (Artikel 58 Abs. 3).

Die Koordinierung auch auf die Vertriebsregeln auszudehnen, erschien deshalb vor allem nicht angezeigt, weil eine solche Koordinierung, wäre sie gleichzeitig mit der in diesem Vorschlag vorgesehenen Koordinierung in Angriff genommen worden, wegen der bestehenden tiefgreifenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Vertriebsregeln eine erhebliche Verzögerung des jetzigen Vorschlages zur Folge gehabt haben würde. Zum anderen betrifft das Problem der Koordinierung der Vertriebsvorschriften die Wertpapiere in ihrer Gesamtheit und nicht nur die Anteile der O.f.gem.A.i.W.: Es erschien somit zweckmäßig, dieses Problem nicht aufzugreifen, sondern es in einem umfassenderen Zusammenhang zu betrachten und späterhin in autonomer Weise zu lösen.

Im übrigen sei betont, daß ein Mitgliedstaat keinesfalls unter Berufung auf das Recht, seine eigenen Vertriebsvorschriften auf die in anderen Mitgliedstaaten ansässigen O.f.gem.A.i.W. anzuwenden, die mit diesem Vorschlag angestrebten Ziele umgehen darf. Es ist daher vorgesehen, daß die Vertriebsregeln nicht diskriminierend angewendet werden und nicht dazu mißbraucht werden dürfen, daß den in
— verschiedene allgemeine Pflichten, die von ihnen
i.W. strengere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen auferlegt werden (Artikel 55 Abs. 3). Wenn daher ein Mitgliedstaat im Rahmen seiner Rechtsvorschriften vorschreiben würde, daß der Absatz von Anteilscheinen der O.f.gem.A.i.W. nur dann getätigt werden dürfe, wenn diese Organismen vier Berichte pro Geschäftsjahr veröffentlichen, so könnte diese Vorschrift nicht auf die in den anderen Mitgliedstaaten ansässigen O.f.gem.A.i.W. angewendet werden, da der Richtlinienvorschlag allgemein vorsieht, daß die O.f.gem.A.i.W. höchstens drei Berichte pro Geschäftsjahr veröffentlichen müssen. (Artikel 31).

C. Strengere oder zusätzliche Vorschriften

Es dürfte angezeigt erscheinen, anhand von zwei Beispielen die Tragweite der Begriffe „strengere Vorschriften" und „zusätzliche Vorschriften" zu erläutern, denen die Mitgliedstaaten die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen O.f.gem.A.i.W. unterwerfen können (Artikel 1 Abs. 3):

a) Strengere Vorschriften: Gemäß Artikel 26 des Richtlinienvorschlags darf ein O.f.gem.A.i.W. nicht mehr als 5 v.H. des Sondervermögens in Wertpapieren ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Mitgliedstaat könnte eine strengere Vorschrift anwenden, indem er vorschreiben würde, daß die in seinem Hoheitsgebiet ansässigen O.f.gem.A.i.W. nicht mehr als 4 v.H. des Sondervermögens in derartigen Wertpapieren anlegen dürfen.

b) Zusätzliche Vorschriften: In Artikel 10 des Vorschlags sind die Aufgaben aufgezählt, die der Depotgesellschaft eines Investmentfonds obliegen. Ein Mitgliedstaat könnte als zusätzliche Bestimmung vorschreiben, daß die Depotgesellschaft von Investmentfonds, die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, weitere Aufgaben übernehmen muß, beispielsweise die Aufgabe, die sich aus der Beteiligung an dem Investmentfonds ergebenden Rechte der Anteilinhaber gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einer früheren Depotgesellschaft, geltend zu machen.

5. Begründung und Erläuterung zu einigen Bestimmungen des Richtlinienvorschlags

Abgesehen von den weiter oben dargelegten allgemeinen Grundsätzen sieht der Richtlinienvorschlag eine Reihe von Vorschriften vor betreffend:

— Die Struktur der Investmentfonds und der Investmentgesellschaften;

— die Grenzen, die den O.f.gem.A.i.W. auf dem Gebiet der Anlagepolitik vorgeschrieben sind;

— die Informationen, die von ihnen zur Verfügung zu stellen sind;

— verschiedene allgemeine Pflichten ,die von ihnen zu beachten sind;

— die O.f.gem.A.i.W., die ihre Anteile in einem anderen als dem Mitgliedstaat vertreiben, in dem sie ansässig sind;

— die für die Zulassung und Überwachung der O.f.gem.A.i.W. zuständigen Stellen;

— bestimmte Sonderformen der O.f.gem.A.i.W.;

— die Einsetzung eines Kontaktausschusses.

Nähere Erläuterungen werden nachstehend zu den einen oder anderen Vorschriften gegeben, bei denen dies notwendig erscheint.

A. Bemerkungen zur Verwaltungsgesellschaft der Investmentfonds (Artikel 8, 9 und 67)

1. Nach dem Richtlinienvorschlag muß sich die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft auf die Verwaltung von Investmentfonds beschränken (Artikel 8). Gegenstand dieser Bestimmung ist die Gewährleistung des Schutzes der Anleger, denn sie zielt einerseits darauf ab, ein Höchstmaß an Spezialisierung für die Verwaltungsgesellschaften zu garantieren, und andererseits darauf, jedes Risiko eines Interessenkonfliktes mit anderen Geschäftstätigkeiten zu vermeiden.

Hiervon gibt es jedoch zwei Ausnahmen. Die erste betrifft im wesentlichen die belgischen Verwaltungsgesellschaften, die die Möglichkeit haben, Inhaberzertifikate auszugeben, die Namenspapiere ausländischer Gesellschaften vertreten. Diese Gesellschaften dürfen diese sonstige Geschäftstätigkeit selbst nach Inkrafttreten der Bestimmungen der Richtlinie mit Genehmigung des belgischen Staates fortsetzen (Artikel 67 Abs. 1).

Die zweite Ausnahme betrifft im wesentlichen irische, britische und niederländische Verwaltungsgesellschaften, die gegenwärtig auch Geschäftstätigkeiten des Bank- oder Versicherungssektors ausüben. Diesem Tatbestand trägt der Vorschlag dadurch Rechnung, daß die Mitgliedstaaten es den Verwaltungsgesellschaften, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie noch andere Geschäftstätigkeiten ausüben, gestatten dürfen, diese Tätigkeiten weiterhin auszuüben, vorausgesetzt, daß dadurch die Interessen der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden (Artikel 67 Abs. 2). Es erschien nicht zweckmäßig, diesen Gesellschaften, die auf dem Gebiet der Fondsverwaltung beachtliche Erfahrungen besitzen, zu untersagen, ihre Verwaltungstätigkeit weiterhin auszuüben, und zwar nicht nur bezüglich der Fonds, die sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bereits verwalten, sondern auch bezüglich der Fonds, die nach Inkrafttreten der Richtlinie errichtet werden, deren Verwaltung sie übernehmen. Ein derartiges Verbot wäre in der Tat mit folgenden Nachteilen verbunden:

— Hinsichtlich der Fonds, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bereits bestehen: Für den Fall, daß die Verwaltungsgesellschaften dieser Fonds entscheiden würden, diese anderen Geschäftstätigkeiten nicht aufzugeben, müßte dennoch die Verpflichtung eingehalten werden, einen Wechsel der Verwaltungsgesellschaft herbeizuführen; jeder derartige Wechsel dürfte aber für die Investmentfonds erhebliche Probleme aufwerfen, die nicht ohne schwerwiegende Folgen außer acht gelassen werden könnten;

— hinsichtlich der Fonds, die erst nach Bekanntgabe der Richtlinie gebildet wurden: Diese Fonds könnten aus den Erfahrungen keinen Nutzen ziehen, über die die betreffenden Gesellschaften auf dem Gebiet der Fondsverwaltung bereits verfügen.

2. Der Richtlinienvorschlag sieht vor, daß die Verwaltungsgesellschaften den zuständigen Stellen Name und Anschrift aller ihrer Gesellschafter sowie die Höhe ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen mitteilen (Artikel 9 Abs. 1). Diese Vorschrift ist erforderlich, damit diese Stellen sich einerseits von der Rechtschaffenheit aller Gesellschafter überzeugen können und andererseits davon, daß es zwischen den Gesellschaftern und den Anteilinhabern nicht zu Interessenkonflikten kommen kann.

Der Richtlinienvorschlag sieht jedoch für den Fall, daß die Verwaltung eines Investmentfonds gemäß Ziffer 1 in den Händen eines Kreditinstituts oder eines Versicherungsunternehmens liegt, weniger strenge Regeln vor; letztere brauchen lediglich Name und Anschrift ihrer Hauptaktionäre anzuzeigen (Artikel 67 Abs. 3). Da diese Bank- oder Kreditinstitute im Rahmen des nationalen Banken- und Versicherungsrechts ohnehin einer sehr strengen Aufsicht unterliegen, erschien es vertretbar, ihnen für diesen Bereich weniger strenge Pflichten aufzuerlegen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß diese Organismen häufig nicht in der Lage sind, den Namen und die Anschrift ihrer sämtlichen Aktionäre zu kennen, wenn deren Aktien Inhaberaktien sind.

B. *Bemerkungen zur Depotgesellschaft der Investmentfonds und Investmentgesellschaften* (Artikel 10, 11, 19, 20 und 68)

1. Die Depotgesellschaft spielt eine überaus wichtige Rolle für den Schutz der Anteilinhaber. Außer der Verwahrung der Vermögensgegenstände der O.f.gem.A.i.W., der Abwicklung bestimmter technischer Vorgänge im Rahmen der laufenden Verwaltung dieser Vermögensgegenstände (d. h. unter anderem: Einziehung der Dividenden, der Zinsen und der fälligen Wertpapiere) sowie der Zahlung der auszuschüttenden Dividenden muß die Depotgesellschaft bestimmte Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft überwachen und sich davon überzeugen, daß diese Tätigkeit den gesetzlichen Vorschriften und den Vertragsbedingungen des Investmentfonds bzw. der Satzung der Investmentgesellschaft gemäß durchgeführt werden (Artikel 10 und 19).

2. Der Richtlinienvorschlag sieht vor (Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 1), daß die Depotgesellschaft:

a) Ihren satzungsgemäßen Sitz entweder in dem Mitgliedstat haben muß, in dem der O.f.gem.A. i.W. ansässig ist, d. h. im selben Mitgliedstaat, in dem seine Verwaltungstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird,

b) oder in ihm niedergelassen sein, oder wenigstens in ihm über ein Geschäftszentrum verfügen, falls die Depotgesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

Diese Vorschrift berücksichtigt, daß die in der Richtlinie bezüglich der Zulassung und Aufsicht vorgesehene Regelung eine einheitliche sein muß. Zuständig für die Wahl der Depotgesellschaft und für die Überwachung ihrer Tätigkeiten sind die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der O.f.gem.A. i.W. ansässig ist, d. h. in dem seine Verwaltungstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird; es sind die gleichen Stellen, die auch die Zulassung der Verwaltungsgesellschaft der Investmentfonds oder der Investmentgesellschaft aussprechen müssen. Sie trägt

aber vor allem dem Umstand Rechnung, daß die Depotgesellschaft kraft ihres Auftrags in ständigem Kontakt mit dem Geschäftszentrum stehen muß, wo die Verwaltungstätigkeit des O.f.gem.A.i.W. ausgeübt wird, da insbesondere diese Tätigkeit von ihr zu überwachen ist, um sicherzustellen, daß sie den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen gemäß ausgeübt wird. Um dies jedoch wirksam und zweckentsprechend realisieren zu können, erscheint es notwendig, daß sich die Depotgesellschaft in dem Mitgliedstaat befindet, in dem der O.f.gem.A.i.W. ansässig ist, und der zugleich auch der Staat ist, in dem die Verwaltungstätigkeit des O.f.gem.A.i.W. tatsächlich ausgeübt wird. Eine Depotgesellschaft befindet sich im Sinne der Vorschriften des Richtlinienvorschlags im Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungstätigkeit des O.f.gem.A.i.W. tatsächlich ausgeübt wird, wenn sie in diesem Mitgliedstaat entweder ihren satzungsgemäßen Sitz hat oder in ihm niedergelassen ist oder in ihm wenigstens über ein Geschäftszentrum verfügt, sofern sie ihren satzungsgemäßen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

3. Die unter Ziffer 2 erläuterte Vorschrift findet jedoch während einer bestimmten Frist keine Anwendung auf Depotgesellschaften, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie sich nicht in dem Mitgliedstaat befinden, in dem der O.f.gem.A.i.W ansässig ist (Artikel 68). Diese Sonderregelung bezweckt im wesentlichen, der in Luxemburg bestehenden Situation Rechnung zu tragen, wo eine bedeutende Zahl von O.f.gem.A.i.W. Kreditinstituten, die sich außerhalb dieses Mitgliedstaates befinden, die Aufgabe der Depotgesellschaft übertragen haben. Der Vorschlag sieht vor, daß dieser Rechtszustand spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren vom Inkrafttreten der Richtlinie ab gerechnet, durch eine Anpassung an die Regelungen der Richtlinie beendet werden muß.

4. Nach dem Richtlinienvorschlag ist die Verwahrung der zum Sondervermögen eines der O.f.gem. A.i.W. gehörenden Wertpapiere und flüssigen Mittel einer Depotgesellschaft zu übertragen, die hierfür die Verantwortung trägt. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß diese Wertpapiere und flüssigen Mittel durch ein anderes Kreditinstitut in Verwahrung genommen werden, statt durch die Depotgesellschaft selbst, sofern dieses Kreditinstitut im Auftrag der Depotgesellschaft handelt, die allein verantwortlich ist für die Aufgaben, die ihr durch den Richtlinienvorschlag zugewiesen sind.

Es ist zudem festzuhalten, daß die zum Sondervermögen eines O.f.gem.A.i.W. gehörenden Wertpapiere nicht von der Depotgesellschaft selbst verwahrt werden müssen; die Depotgesellschaft kann sie beispielsweise auch einem anderen Depotinstitut, wie der Sicovam in Frankreich, zur Verwahrung übergeben.

5. Der Richtlinienvorschlag schreibt nicht vor, in welcher Rechtsform die Depotgesellschaft gegründet werden muß; die Entscheidung dieser Frage fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, vorbehaltlich des Rechts der Unternehmen der Mitgliedstaaten, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen, ohne dort eine Gesellschaft nach nationalem Recht gründen zu müssen. In diesem Zusammenhang erscheint es angezeigt, darauf hinzuweisen, daß gegenwärtig in den Mitgliedstaaten, in denen diesbezügliche Regelungen bestehen, die Aufgaben einer Depotgesellschaft nur wahrnehmen dürfen:

a) In Deutschland:

die inländischen Kreditinstitute;

b) in Belgien:

die Gesellschaften belgischen Rechts, die in die gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 1935 über die Bankenaufsicht und die Vorschriften betreffend die Emission von Wertpapieren aufgestellte Liste aufgenommen sind;

c) in Frankreich:

die in den Gesetzen vom 13. und 14. Juli 1941 genannten Banken und Kreditinstitute; agents de change, Versicherungsgesellschaften, Institute öffentlichen bzw. halböffentlichen Charakters, die zur Wahrnehmung der Funktion einer Depotgesellschaft befugt sind;

d) in Irland:

a trustee as described in section 3(1) (c) of the Unit trust act 1972;

e) in Luxemburg:

die Banken und Sparkassen gemäß Artikel 1 des Großherzoglichen Erlasses vom 19. Juni 1965;

f) im Vereinigten Königreich:

a trustee as described in Section 17 of the Prevention of Fraud (Investments) Act, 1958.

6. Nach dem Richtlinienvorschlag sind der Depotgesellschaft einer Investmentgesellschaft weniger weitreichende Aufgaben als der Depotgesellschaft eines Investmentfonds übertragen. So werden der Depotgesellschaft einer Investmentgesellschaft gemäß Artikel 19 nicht dieselben Aufgaben zugewiesen, die in Artikel 10 Abs. 2 Buchstaben c und d für die Depotgesellschaft des Investmentfonds vorgesehen sind. Der Depotgesellschaft der Investmentgesellschaft eine geringere Verantwortung zu übertragen, erschien vertretbar, weil:

a) Die Teilnahme einer Investmentgesellschaft bereits durch das Gesellschaftsrecht geschützt werden, insbesondere auf die Verwaltung dieser Gesellschaft unmittelbar einen entscheidenden Einfluß nehmen und eine unmittelbare Kontrolle auf die Verwaltungstätigkeit dieser Gesellschaft durch eine Teilnahme an den Versammlungen

ausüben können. Den Anteilinhabern eines Investmentfonds hingegen ist dies nicht möglich, weil sie keinerlei Kontrollbefugnisse in bezug auf die Verwaltung des Fonds besitzen, die bei der Verwaltungsgesellschaft liegt;

b) in einer Investmentgesellschaft besteht nicht die Gefahr von Interessenkonflikten, wie dies bei einem Investmentfonds zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilinhabern der Fall sein kann, da die Anteilinhaber gleichzeitig Aktionäre der Investmentgesellschaft sind.

C. *Zusammensetzung des Vermögens der O.f.gem.A.i.W.* (Artikel 25)

1. Der Richtlinienvorschlag sieht vor, daß das Vermögen eines O.f.gem.A.i.W. ausschließlich wie folgt zusammengesetzt sein muß, um die Anlagen in Wertpapieren ohne Schwierigkeiten bewerten und leicht realisieren zu können, damit beispielsweise im Falle äußerst zahlreicher Anträge auf Rücknahme von Anteilscheinen keine Liquiditätsprobleme entstehen (Artikel 25 Abs. 1):

a) Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats zugelassen sind sowie unter bestimmten Bedingungen die Wertpapiere, deren Börsenzulassung beantragt ist.

b) Wertpapiere, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist. Hierunter fallen unter anderem der geregelte Freiverkehr in Deutschland, der Markt „hors cote" in Frankreich und in Belgien der Markt, auf dem zusätzliche öffentliche Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden.

c) Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes von den zuständigen Stellen genehmigt worden ist.

d) Flüssige Mittel, einschließlich verbriefte Forderungsrechte, die wegen ihrer sehr kurzen Laufzeit sowie der gebotenen Garantien für ihre Realisierung den flüssigen Mitteln als gleichwertig zugerechnet werden können. Hierzu gehören ebenfalls Bargeld sowie Kassenobligationen von Kreditinstituten und Schatzanweisungen mit sehr kurzer Laufzeit.

2. Zwei wichtige Ausnahmen von dem Grundsatz unter vorstehender Ziffer 1 sind jedoch vorgesehen. Der Richtlinienvorschlag sieht im Hinblick auf eine gewisse Anpassung bei der Verwaltung eines O.f. gem.A.i.W. vor, daß (Artikel 25 Abs. 2):

a) Ein O.f.gem.A.i.W. sein Vermögen bis zu einer Höchstgrenze von 10 v. H. in anderen als den unter Ziffer 1 genannten Wertpapieren anlegen kann. Unter anderen Wertpapieren sind zu verstehen unter anderem Werte wie Kassenobligationen, sofern sie keine sehr kurze Laufzeit haben.

b) Die Mitgliedstaaten dürfen den O.f.gem.A.i.W. gestatten, ihr Vermögen bis zu 5 v. H. in anderen als den unter Ziffer 1 und 2 a genannten Vermögensgegenständen anzulegen. Diese Vorschrift, die es den O.f.gem.A.i.W. vorbehaltlich der Genehmigung durch die Mitgliedstaaten erlaubt, Kapitalien in Vermögensgegenständen wie Gold, Grund und Boden usw. anzulegen, dürfte für die Anteilinhaber angesichts der eng gezogenen Grenze für derartige Anlagen (höchstens 5 v. H. des Sondervermögens) kein erhebliches Risiko darstellen. Zu vermerken ist hier, daß zu dieser Kategorie von Werten ebenfalls die Schuldscheine für Kredite zu zählen sind, die gegebenenfalls gemäß Artikel 47 Abs. 2 gewährt worden sind.

D. *Verhältnis von Artikel 2 zu Artikel 25 des Richtlinienvorschlags*

Artikel 2 Abs. 1, in dem die O.f.gem.A.i.W. definiert sind, bestimmt unter anderem, daß unter diesen Begriff diejenigen Investmentfonds und Investmentgesellschaften fallen, die mindestens 80 v. H. ihres Vermögens in Wertpapieren und flüssigen Mitteln anlegen.

Andererseits müssen die O.f.gem.A.i.W. gemäß Artikel 25 des Richtlinienvorschlags mindestens 95 v. H. ihres Vermögens in Wertpapieren und flüssigen Mitteln anlegen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob zwischen diesen beiden Artikeln nicht ein Widerspruch besteht. Dies trifft jedoch nicht zu, denn beide Artikel verfolgen zwei unterschiedliche Ziele.

Artikel 2 Abs. 1 definiert den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags und sieht in diesem Zusammenhang vor, daß die Richtlinie nicht nur für diejenigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gilt, die ihr gesamtes Vermögen in Wertpapieren und flüssigen Mitteln anlegen, sondern auch für diejenigen, die ihr Vermögen im wesentlichen (gemäß Richtlinienvorschlag mindestens 80 v. H.) in diesen Werten anlegen. Der Vorschlag geht davon aus, daß alle Organismen dieser Art dieselben wirtschaftlichen Ziele verfolgen, weshalb der Anleger sie als gleichartig ansieht und es daher begründet erscheint, diese Organismen denselben Vorschriften zu unterwerfen.

Artikel 25 gehört zu den Bestimmungen, die sich auf die Anlagepolitik der O.f.gem.A.i.W. beziehen; im Hinblick auf die Gewährleistung des Schutzes der Anteilinhaber erschien es somit in diesem Rahmen nur folgerichtig, den O.f.gem.A.i.W. eine Anlage in

anderen Vermögensgegenständen als in Wertpapieren und flüssigen Mitteln lediglich bis zu 5 v. H. ihres Sondervermögens zu gestatten.

Es ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß die Probleme, die sich aus der Dualität dieser Prozentsätze ergeben können, im wesentlichen sich nur für diejenigen O.f.gem.A.i.W. stellen, die zum Zeitpunkt der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie bereits bestehen [3]), denn die nach diesem Zeitpunkt gegründeten O.f.gem.A.i.W. müssen von ihrer Entstehung ab in jedem Falle die Bestimmungen des Artikels 26 beachten. Entspricht daher ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zum Zeitpunkt der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie den in Artikel 2 Abs. 1 des Vorschlags aufgestellten Kriterien und hat er beispielsweise 12 v. H. seines Vermögens in anderen Vermögensgegenständen als in Wertpapieren und flüssigen Mitteln angelegt, so

— fällt er gemäß Artikel 2 Abs. 1 unter den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags;

— er wird jedoch, in Anpassung an die Bestimmung des Artikels 25 des Richlinienvorschlags, seine Anlagen in anderen Vermögensgegenständen als in Wertpapieren und in flüssigen Mitteln auf höchstens 5 v. H. seines Vermögens vermindern müssen (sofern der Mitgliedstaat, in dem dieser O.f.gem.A.i.W. ansässig ist, diese Art von Anlage gestattet).

Der erhebliche Abstand zwischen der Grenze von 20 v. H. für die Anlagen in anderen Vermögensgegenständen als in Wertpapieren und flüssigen Mitteln gemäß Artikel 2 Abs. 1 und der Grenze von 5 v. H. gemäß Artikel 25 Abs. 2 Buchstabe b ist notwendig, um zu verhindern, daß die Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihr Sondervermögen in anderen Vermögensgegenständen als in Wertpapieren und flüssigen Mitteln anlegen dürfen, sich dem Geltungsbereich des Richtlinienvorschlags durch eine geringfügige Veränderung der Zusammensetzung dieser Vermögensgegenstände absichtlich entziehen könnten, wenn die nationalen Rechtsvorschriften dies nicht untersagen.

Wären die Grenzen in beiden Fällen dieselben oder erheblich angenähert – zum Beispiel 10 v. H. und 5 v. H. – so könnte ein O.f.gem.A.i.W., der 5 v. H. seines Vermögens in anderen Gegenständen als in Wertpapieren und flüssigen Mitteln anlegt, sich ohne Schwierigkeit dem Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags entziehen; es würde bereits ausreichen, weitere 6 v. H. seines Vermögens in diesen anderen Vermögensgegenständen anzulegen. Gemäß den in Artikel 2 des Vorschlags vorgesehenen Beschränkungen müßte der O.f.gem.A.i.W. hingegen weitere 16 v. H. seines Vermögens in anderen Vermögensgegenständen als in Wertpapieren und in flüssigen Mitteln anlegen, um sich dem Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags zu entziehen. Diese Möglichkeit zu nutzen scheint jedoch wenig wahrscheinlich, da in einem derartigen Falle mit tiefgreifenden Wirkungen in Bezug auf den Charakter des betreffenden O.f.gem.A.i.W. selbst zu rechnen sein würde.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Abstand zwischen den bezeichneten Grenzen im Hinblick auf Artikel 30 des Richtlinienvorschlags sich als notwendig erweist, da die in Artikel 25 Abs. 2 b vorgesehene Grenze in bestimmten Fällen überschritten werden darf.

E. *Anlagepolitik der O.f.gem.A.i.W.*
(Artikel 26, 27, 28, 29, 30 und 69)

Der Richtlinienvorschlag sieht im Interesse des Schutzes der Anteilinhaber einige Regeln für die Anlagepolitik der O.f.gem.A.i.W. vor.

1. So darf ein O.f.gem.A.i.W. nicht mehr als 5 v. H. des Sondervermögens in Wertpapieren ein und desselben Emittenten anlegen (Artikel 26 Abs. 1). Von dieser Vorschrift, die gewährleisten soll, daß die O.f.gem.A.i.W. ihr Vermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung anlegen, sind jedoch folgende Ausnahmeregelungen vorgesehen:

— Die Grenze von 5 v. H. darf von den Mitgliedstaaten auf höchstens 10 v. H. angehoben werden, sofern der Gesamtwert der Wertpapiere, die der O.f.gem.A.i.W. bei Emittenten besitzt, in denen er mehr als 5 v. H. seines Sondervermögens angelegt hat, 40 v. H. des Wertes dieses Sondervermögens nicht übertsteigt (Artikel 26 Abs. 2). Diese Ausnahmeregelung könnte insbesondere auf die dänischen und irischen O.f.gem. A.i.W. Anwendung finden, da diese Länder keinen sehr umfangreichen Wertpapiermarkt besitzen und es dort nur verhältnismäßig wenige Emittenten gibt, deren Wertpapiere amtlich notiert werden, in denen die O.f.gem.A.i.W. ihr Vermögen anlegen können.

— Bei Wertpapieren, die von einem Staat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sowie von internationalen Organismen mit öffentlich-rechtlichem Charakter, denen einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden, braucht die Grenze von 5 v. H. nicht angewendet zu werden (Artikel 26 Abs. 3). Man kann im allgemeinen davon ausgehen, daß derartige Wertpapieranlagen nicht mit Risiken verbunden sind.

2. Außerdem schien es im Interesse des Schutzes der Anteilinhaber zweckmäßig, die Möglichkeit einzuschränken, daß ein O.f.gem.A.i.W. sein Vermögen in Anteilen anderer O.f.gem.A.i.W. anlegt. So darf ein O.f.gem.A.i.W. insgesamt nicht mehr als 10 v. H. seines Sondervermögens in amtlich notierten oder

[3]) Diesem Problem dürfte jedoch kaum allzu große Bedeutung beizumessen sein, da die Fälle von O.f.gem.A.i.W., die mehr als 5 v. H. ihres Sondervermögens in anderen Wertpapieren und flüssigen Mitteln anlegen, Ausnahmefälle sein dürften.

nicht notierten Anteilen anderer O.f.gem.A.i.W. anlegen (Artikel 27 Abs. 1) und innerhalb dieser Grenze darf ein Investmentfonds nicht mehr als 5 v. H. seines Sondervermögens in Anteilen anderer, von der gleichen Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds anlegen (Artikel 27 Abs. 2). Darüber hinaus sieht der Richtlinienvorschlag hinsichtlich dieser Vermögensanlagen folgende Verbote vor:

— Ein Investmentfonds darf keine mehrfache Kostenbelastung in den Fällen vorsehen, in denen eine Anlage in Anteilen anderer von der gleichen Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds, die auch ihn verwaltet, vorgenommen wird (Artikel 27 Abs. 2);

— Es darf kein Vermögen in Wertpapieren von Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden, die keine O.f.gem.A.i.W. im Sinne des Richtlinienvorschlags sind. Damit soll insbesondere die Anlage in Wertpapieren von Organismen für gemeinsame Anlagen des „offenen" Typs unterbunden werden, die ihr Sondervermögen im wesentlichen nicht in Wertpapieren oder flüssigen Mitteln anlegen (Immobilienfonds, Warenfonds oder gemischte Investmentfonds des offenen Typs zum Beispiel). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß dieses Verbot nicht für die Wertpapiere von Investmentgesellschaften des geschlossenen Typs gilt, da diese den Wertpapieren im Sinne von Artikel 25 zugerechnet werden können (Artikel 28).

3. Schließlich darf nach dem Richtlinienvorschlag ein O.f.gem.A.i.W. nicht mehr als 5 v. H. der gleichen Kategorie von Wertpapieren ein und desselben Emittenten besitzen und nicht über mehr als 5 v. H. der Gesamtheit der Stimmrechte verfügen, die mit den Wertpapieren dieses Emittenten verbunden sind; damit soll verhindert werden, daß ein O.f.gem. A.i.W. eine Politik der Einflußnahme auf Gesellschaften verfolgt, in denen er investiert, was nicht zu seinen Aufgaben gehört. Die Grenze von 5 v. H. kann von den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen auf 10 v. H. angehoben werden, wobei die zuständigen Stellen zu bestimmen haben, welche Fälle Ausnahmefälle sind. Diese Zehnprozentgrenze gilt indessen nicht für Wertpapiere, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen mit öffentlich-rechtlichem Charakter, denen einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehört, begeben oder garantiert werden; sie gilt ferner nicht für Beteiligungen an bestimmten Investmentgesellschaften von Drittländern, wenn dies die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieser Länder zu tätigen (Artikel 29).

4. Die Grenzen, die für die Zusammensetzung des Sondervermögens (Artikel 25 Abs. 2) sowie für die Anlage dieses Sondervermögens in Wertpapieren ein und desselben Emittenten (Artikel 26) oder in Anteilen anderer O.f.gem.A.i.W. (Artikel 27) gelten, dürfen jedoch überschritten werden, im Falle einer Veränderung des Wertes der Vermögensgegenstände eines O.f.gem.A.i.W., der Ausübung von Bezugsrechten oder einer Schrumpfung des O.f.gem.A.i.W. infolge von Auszahlungen oder der Rücknahme von Anteilscheinen, vorausgesetzt, daß der Gesamtbetrag dieser Überschreitungen 10 v. H. des Vermögenswertes des O.f.gem.A.i.W. nicht übersteigt (Artikel 30). Es wäre kaum vertretbar, einen O.f.gem.A.i.W. zu zwingen, sich von Papieren zu trennen, lediglich um diese Grenzen einzuhalten, die er nicht absichtlich überschritten hat, und es sich hierbei eventuell um gute Papiere handelt, an denen er das größte Interesse haben müßte, sie in seinem Vermögen zu belassen. Diese Bestimmung gilt nicht für die Begrenzung bezüglich des Besitzes von bis zu 5 v. H. der Wertpapiere ein und desselben Emittenten, denn in den Fällen, in denen die betreffenden Überschreitungen zulässig sind, ändert sich der Prozentsatz der im Besitz des O.f.gem.A.i.W. befindlichen Wertpapiere selbst nicht.

5. Der gleiche Grund, der es rechtfertigt, die unter Ziffer 4 genannten Überschreitungen beizubehalten, ließ es auch wünschenswert erscheinen, die Regelung vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten es den O.f.gem. A.i.W. gestatten können, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie die unter Ziffer 4 erwähnten Grenzen einschließlich der Grenzen von bis zu 5 v. H. der Wertpapiere ein und desselben Emittenten, überschreiten, diese Überschreitungen beizubehalten, vorausgesetzt, daß der Gesamtbetrag dieser Überschreitungen 10 v. H. des Wertes der Vermögensgegenstände des O.f.gem.A.i.W. nicht übersteigt (Artikel 69). Diese Toleranz gilt jedoch nicht für die Grenzen betreffend die Zusammensetzung des Sondervermögens (Artikel 25 Abs. 2) wegen Liquiditätsproblemen beim Sondervermögen des O.f. gem.A.i.W., die die Überschreitung dieser Grenzen hervorrufen könnte.

Sind die genehmigten Überschreitungen anschließend vermindert worden, so dürfen diese Überschreitungen nicht wieder erneut erhöht werden. Ein O.f. gem.A.i.W., der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie 8 v. H. der Wertpapiere ein und desselben Emittenten besitzt und diesen Prozentsatz schließlich auf 6 v. H. vermindert, darf den letzteren Prozentsatz daher nicht wieder überschreiten, es sei denn unter den in Artikel 30 vorgesehenen Bedingungen (siehe vorstehende Ziffer 2.).

F. *Ausnahmeregelung bezüglich der Veröffentlichung der im Schema A des Anhangs zur Richtlinie enthaltenen Angaben* (Artikel 34 und 57)

Der Richtlinienvorschlag präzisiert die von den O.f. gem.A.i.W. zu veröffentlichenden Informationen, d. h. einen Prospekt, der die wichtigsten Angaben über den O.f.gem.A.i.W. enthält (Struktur des O.f. gem.A.i.W., seine Zielsetzungen, die Bedingungen

für die Ausgabe und Rücknahme der Anteilscheine ....), einen Jahresbericht sowie zwei Halbjahresberichte (gegebenenfalls einen Halbjahresbericht), die hauptsächlich finanzielle Daten über die Tätigkeit des O.f.gem.A.i.W. enthalten. Die Angaben, die in diesen Dokumenten zu veröffenlichen sind, sind im Anhang aufgeführt; es handelt sich hierbei ebenfalls um Mindestvorschriften, d. h., daß es jedem Mitgliedstaat für die auf seinem Gebiet ansässigen O.f.gem.A.i.W., jedoch nur für diese, unbenommen bleibt, die Veröffentlichung zusätzlicher Angaben zu verlangen.

Die zuständigen Stellen können ihren O.f.gem.A.i.W. gestatten, sofern ihre Funktionsweise durch gesetzliche Vorschriften ausführlich geregelt ist, die im Prospekt enthaltenen Angaben auf diejenigen Informationen zu beschränken, über die das Gesetz nichts sagt (Artikel 34 b). Diese Vorschrift, deren Zweck es ist, jede Veröffentlichung von Informationen, von denen angenommen werden kann, daß sie dem Publikum bereits bekannt sind, zu vermeiden, orientiert sich zum Beispiel an der in Frankreich und im Vereinigten Königreich bestehenden Situation, wo mehrere Angaben betreffend die Satzung der „SICAV" und die Vertragsbedingungen der „Unit trusts" im Gesetz geregelt sind. Vertreiben diese Organismen ihre Anteilscheine in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, so muß der in diesem Falle zu veröffentlichende Prospekt jedoch vollständig sein, d. h. alle im Schema A aufgeführten Angaben enthalten (Artikel 57 Abs. 2).

G. *Prüfung der von dem O.f.gem.A.i.W. veröffentlichten Informationen* (Artikel 37)

Nach dem Richtlinienvorschlag müssen der Prospekt und dessen etwaige Änderungen vor Veröffentlichung durch den O.f.gem.A.i.W. den zuständigen Stellen zur Prüfung vorgelegt werden. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht hingegen können nachträglich von diesen Stellen geprüft werden. In beiden Fällen haben die zuständigen Stellen einen Monat Zeit, um etwaige Beanstandungen hierzu dem O.f.gem.A.i.W. mitzuteilen (Artikel 37 Abs. 1).

Der Grund für die unterschiedliche Handhabung des Prospekts eineseits und der der periodischen Berichte andererseits ist in folgendem zu sehen:

Der Vorschlag sieht vor (Artikel 31 Abs. 2), daß die periodischen Berichte innerhalb von kurz aufeinanderfolgenden Fristen veröffentlicht werden müssen (der Jahresbericht innerhalb von vier Monaten, der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten). Eine vorherige Prüfung dieser Berichte durch die zuständigen Stellen hätte zur Folge, daß längere als die vorstehend genannten Veröffentlichungsfristen festgesetzt werden müßten. Der Prospekt hingegen ist ein einziges Dokument, dessen Veröffentlichung nicht notwendigerweise innerhalb einer sehr kurzen Frist, wie sie für die periodischen Berichte vorgesehen ist, zu erfolgen hat. Eine vorherige Prüfung durch die zuständigen Stellen der im Prospekt enthaltenen Angaben ist jedoch möglich; es schien somit zweckmäßig, diese vorherige Prüfung zur Pflicht zu machen, zumal die in dem Prospekt enthaltenen Angaben für die Investitionsentscheidung eines jeden potentiellen Anlegers von entscheidender Bedeutung sind.

H. *Kreditaufnahme durch die O.f.gem.A.i.W.* (Artikel 41 und 70)

Der Richtlinienvorschlag verbiet den O.f.gem.A.i.W. die Aufnahme von Krediten, es sei denn, daß eine Kreditaufnahme in bestimmten Grenzen und unter gewissen Voraussetzungen erfolgt, und zwar um Anteile zurückzunehmen bzw. auszuzahlen, Bezugsrechte auszuüben oder um Immobilien zu erwerben bei Investmentgesellschaften, die für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit notwendig sind (Artikel 41). Es erscheint zweckmäßig, darzulegen, daß nicht unter dieses Verbot fallen:

a) Die Eröffnung eines laufenden Kontos zugunsten des O.f.gem.A.i.W. bei einem Kreditinstitut mit der Möglichkeit, das Konto zu überziehen;

b) der Erwerb von zum Kauf ausländischer Wertpapiere notwendigen Devisen, wenn der O.f.gem. A.i.W. hierfür als Sicherheit einen Barbetrag in ausländischer Währung hinterlegt, der dem Devisenbetrag entspricht oder auch darüber liegt (back to back loans).

Das Kreditaufnahmeverbot gilt nicht für O.f.gem.A. i.W., deren Vertragsbedingungen oder deren Satzung zum Zeitpunkt des 1. Januar 1976 die Möglichkeit der Kreditaufnahme zum Zwecke der Anlage vorsahen und die innerhalb eines diesem Zeitpunkt vorausgegangenen Zeitraums von zwei Jahren von dieser Möglichkeit der Kreditaufnahme Gebrauch gemacht haben (Artikel 70). Die Anwendung des Kreditaufnahmeverbots auf diese O.f.gem.A.i.W. wäre sehr tiefgreifend, vor allem wenn die Anteilinhaber die Möglichkeit der Kreditaufnahme bei ihrer Entscheidung, in Anteilen dieser O.f.gem.A.i.W. zu investieren, berücksichtigt haben.

Ebensowenig findet auf diese O.f.gem.A.i.W. die Regelung Anwendung, nach der alle Anteilscheine mit den gleichen Rechten ausgestattet sein müssen (Artikel 46); da die Anteilinhaber, welche zugleich Kreditgeber sind, aus dem Kreditverhältnis andere Ansprüche herleiten können, als gewöhnliche Anteilinhaber.

I. *Aussetzung der Rücknahme oder Auszahlung von Anteilscheinen* (Artikel 42)

Nach dem Richtlinienvorschlag darf ein O.f.gem.A.i. W. in den im Gesetz, den Vertragsbedingungen des Fonds oder in der Satzung der Investmentgesellschaft vorgesehenen Fällen die Rücknahme oder Auszahlung seiner Anteilscheine aussetzen (Artikel 42 Abs. 2 a). Dies könnte unter anderem dann

der Fall sein, wenn der O.f.gem.A.i.W. die Berechnung des Inventarwerts seiner Anteilscheine aussetzen muß, weil:

a) Eine Börse oder mehrere Börsen, an denen ein großer Teil der dem O.f.gem.A.i.W. gehörenden Wertpapiere notiert wird, geschlossen worden sind;

b) der O.f.gem.A.i.W. wegen der politischen, wirtschaftlichen, militärischen, monetären oder sozialen Lage oder aus Gründen höherer Gewalt nicht in normaler Weise über sein Vermögen verfügen kann;

c) die Nachrichtenverbindungen, die zur Ermittlung des Werts des O.f.gem.A.i.W.-Vermögens genutzt werden, unterbrochen sind;

d) Devisenbeschränkungen oder anormale Wechselkurse verordnet worden sind.

J. *Vereinnahmte Erträge* (Artikel 44)

Nach dem Richtlinienvorschlag sind die von einem O.f.gem.A.i.W. vereinnahmten Erträge an die Anteilinhaber auszuschütten oder wieder anzulegen (Artikel 44). Zum Ertrag gehören insbesondere Dividenden, Zinsen und alle anderen Kapitalerträge.

K. *Verbot besonders spekulativer Geschäfte* (Artikel 48)

Der Richtlinienvorschlag verbietet besonders spekulative Geschäfte wie Wertpapierleerkäufe und -verkäufe (Artikel 48). Es bleibt den nationalen Stellen überlassen, zu bestimmen, welche Geschäfte als besonders spekulativ anzusehen sind; Wertpapierleerkäufe bzw. -verkäufe gehören jedoch in jedem Falle zu diesen Geschäften. Angesichts der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Struktur der Kapitalmärkte und der Arten von Wertpapiertransaktionen, die auf ihnen getätigt werden dürfen, erwies es sich als unmöglich, eine gemeinsame Definition für die besonders spekulativen Geschäfte zu finden.

L. *Vorschriften über die Bezeichnung* (Artikel 53)

Absatz 1 und 2 des Artikels 53 des Richtlinienvorschlags verfolgen jeweils verschiedene Ziele.

Absatz 1 soll verhindern, daß ein O.f.gem.A.i.W., der unter den Anwendungsbereich dieses Richtlinienvorschlags fällt, in der Öffentlichkeit unter einer irreführenden Bezeichnung auftritt. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn ein Investmentfonds, der sein Vermögen in ganz wenigen Staaten anlegt, sich der Öffentlichkeit als „Weltweiter Investmentfonds" vorstellen würde.

Absatz 2 hingegen sieht vor, daß die Mitgliedstaaten den Organismen, die der Definition in Artikel 2 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags nicht entsprechen und somit nicht unter ihren Anwendungsbereich fallen, die Führung ähnlicher Bezeichnungen wie diejenigen, die von Organismen verwendet werden, die unter diese Richtlinie fallen, untersagen müssen. Dieses Verbot soll verhindern, daß bei Anlegern die Vorstellung hervorgerufen werden könnte, bestimmte Organismen würden unter die Richtlinie fallen, was in Wahrheit jedoch nicht der Fall ist.

M. *Schalterstelle* (Artikel 54)

Um es den Anteilinhabern zu ermöglichen, ohne besondere Umstände ihre finanziellen Ansprüche geltend zu machen, sieht der Richtlinienvorschlag vor, daß ein O.f.gem.A.i.W., sofern er seine Anteilscheine in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, vertreibt, in diesem anderen Mitgliedstaat über eine Schalterstelle verfügen muß (Artikel 54 Abs. 2). Diese Bedingung wird normalerweise dann erfüllt, wenn der Vertrieb der Anteilscheine des O.f.gem.A.i.W. in diesem anderen Staat durch ein Kreditinstitut erfolgt.

N. *Sparpläne* (Artikel 55)

Der Richtlinienvorschlag rechnet die Vorschriften über die verschiedenen Arten von Sparplänen zu den Vertriebsregeln (Artikel 55 Abs. 2).

Es erscheint zweckmäßig darauf hinzuweisen, daß unter dem Ausdruck „die verschiedenen Arten von Sparplänen" unter anderem folgende Pläne fallen:

a) Der typische Sparplan, d. h. ein Vertrag zwischen dem Sparer und dem Gestalter des Sparplans, wonach mittels einmaliger oder mehrmaliger regelmäßiger oder unregelmäßiger Zahlungen Anteile eines oder mehrerer O.f.gem.A.i.W. erworben werden zum Zwecke der Erreichung eines bestimmten Sparziels;

b) der Auszahlungsplan, d. h. ein Plan, der die Auszahlung eines festen Betrages in regelmäßigen Zeitabständen an den Zeichner des Auszahlungsplans vorsieht, und zwar aus den Erträgen der Anteilscheine, sofern dies jedoch nicht ausreicht, aus dem angelegten Kapital durch eine Rücknahme von Anteilscheinen.

O. *Sonderregelung für bestimmte Investmentgesellschaften* (Artikel 63 bis 65)

Abschnitt X des Richtlinienvorschlags entbindet diejenigen Investmentgesellschaften, die ihre Anteile ausschließlich an einer oder mehreren amtlichen Wertpapierbörsen vertreiben, von bestimmten Verpflichtungen. Diese Gesellschaften unterliegen insbesondere weder den Bestimmungen des Richtlinienvorschlags betreffend die Depotgesellschaft (Artikel 19 bis 24 einschließlich) noch der rechtlichen Verpflichtung, ihre Anteilscheine auf Verlangen der Anteilinhaber zurückzunehmen (Verpflichtung gemäß Artikel 42 Abs. 1).

Es erschien gerechtfertigt, die Investmentgesellschaften, die ihre Anteilscheine ausschließlich über die Börse vertreiben, von der Verpflichtung zu entbinden, eine Depotgesellschaft zu haben. Die Übertragung gewisser Aufgaben, die gemäß Artikel 19 des Richtlinienvorschlags die Depotgesellschaft für die anderen Investmentgesellschaften zu erfüllen hat, kann von den Investmentgesellschaften, die ihre Anteile ausschließlich über die Börse vertreiben, nicht gefordert werden. Die grundlegende Aufgabe, die die Depotgesellschaft zu erfüllen hat, nämlich das Vermögen der Investmentgesellschaft zu verwahren, ist jedoch auch für sie verbindlich; es ist zu diesem Zweck vorgesehen, daß das Vermögen dieser Investmentgesellschaften in einem besonderen Depot bei einem oder mehreren Kreditinstituten verwahrt werden muß (Artikel 65 Abs. 3).

Zudem würde die Auferlegung der Rücknahmeverpflichtung nicht sinnvoll erscheinen, da der Vertrieb der Anteilscheine bei diesen Investmentgesellschaften ausschließlich über die Börse erfolgt; zum Schutz des Sparers sieht der Richtlinienvorschlag aber vor, daß diese Investmentgesellschaften auf dem Markt intervenieren müssen, um zu vermeiden, daß bei den Notierungen ihrer Anteile an der Börse die Abweichungen vom Nettoinventarwert nicht mehr als 5 v. H. betragen. In Ausnahmefällen können die zuständigen Stellen diese Investmentgesellschaften jedoch von der Verpflichtung, auf dem Markt zu intervenieren, entbinden; diese Ausnahmefälle sind normalerweise dieselben wie die Ausnahmefälle, die eine Aussetzung der Rücknahmen bzw. Auszahlung der Anteilscheine durch einen O.f.gem.A.i.W. rechtfertigen (Artikel 64). Dies besagt mit anderen Worten, daß diese Gesellschaften erforderlichenfalls an der Börse intervenieren müssen:

— Um ihre Anteile so zurückzunehmen, daß der Anleger jederzeit bei einem Verkauf seiner Anteile denselben Börsenkurs oder mindestens 95 v. H. des Inventarwertes erzielt;

— um ihre Anteile so zu verkaufen (oder neue auszugeben), daß der Anleger jederzeit bei einem Kauf von Anteilen einen Börsenkurs erhält, der 105 v. H. des Inventarwerts dieser Anteile nicht übersteigt.